



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

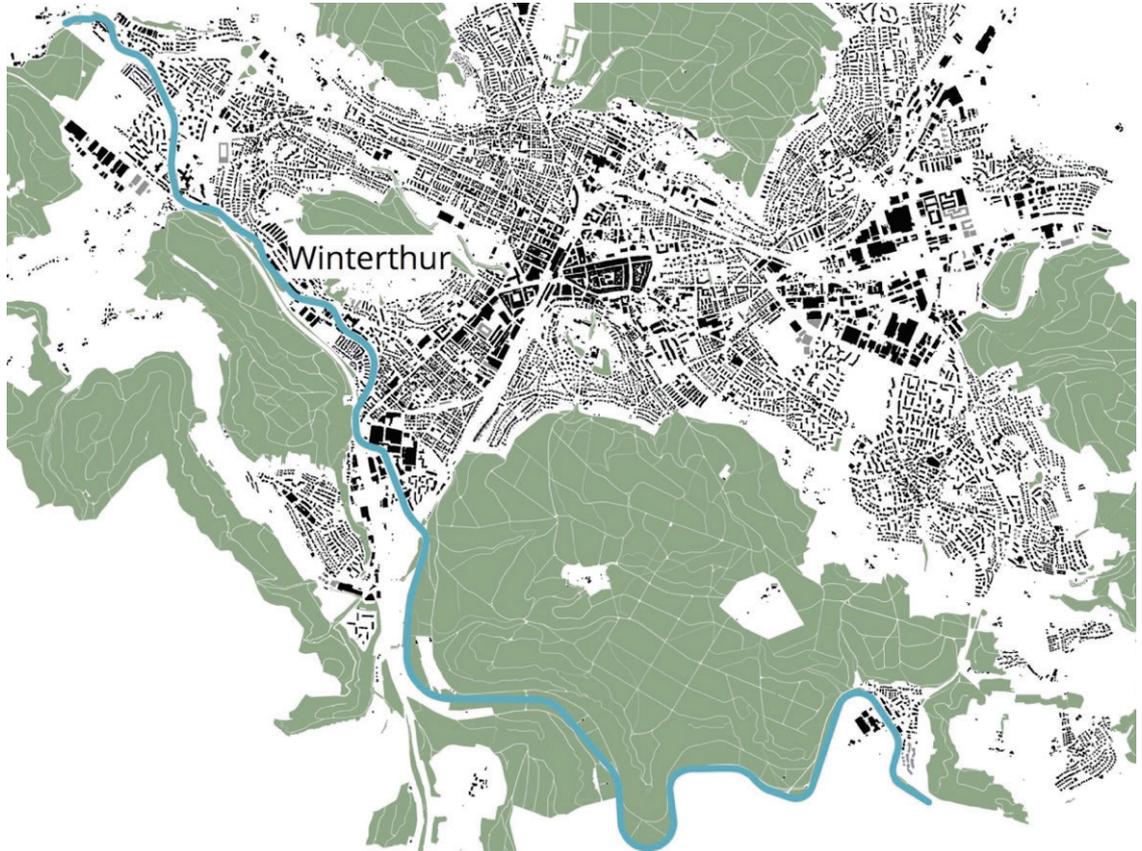
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Töss

Technischer Bericht

II. Stadt Winterthur



öffentliche Auflage, Stand: 12. April 2024

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Basler & Hofmann

Ingenieure, Planer und Berater

Forchstrasse 395, Postfach, CH-8032 Zürich
T +41 44 387 11 22, F +41 44 387 11 00
www.baslerhofmann.ch

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:
Dr. Petra Stiehl-Braun
+ 41 043 259 32 33
E-Mail: petra.stiehl@bd.zh.ch

Auftragnehmer

Suter • von Känel • Wild
Planer und Architekten AG
Förrlibuckstrasse 30
8005 Zürich
Fiona Mera, Kilian Müller, Daniel Friedlos

Basler & Hofmann AG
Forchstrasse 395
8032 Zürich
Lukas Schmocker, Angela Jenny

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Projektperimeter	5
1.3. Verfahrensablauf	6
2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	7
2.1. Einführung	7
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund	7
2.3. Kantonale Grundlagen	9
2.4. Regionale Grundlagen	25
2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen	26
2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen	32
3. Abschnittsbildung	34
4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	36
5. Erhöhung	38
5.1. Hochwasserschutz	38
5.2. Revitalisierung	39
5.3. Natur- und Landschaftsschutz	40
5.4. Gewässernutzung	41
6. Anpassungen des Gewässerraums	42
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	42
6.2. Reduktion des Gewässerraums	42
6.2.1. Dicht überbautes Gebiet	42
6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum	42
6.3. Harmonisierung	43
7. Schlussprüfung	43
7.1. Interessenermittlung	43
7.2. Interessenbewertung	43
7.3. Interessenabwägung	43
7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	44

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum
- A14 Gesamttabelle Gewässerraumfestlegung
- A15 Querprofile mit Revitalisierungsoption

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Töss im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur auszuscheiden. Aufgrund des Gewässerverlaufs sind dadurch auch Flächen in den Gemeinden, Neftenbach, Illnau-Effretikon und Zell betroffen. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Töss im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzungen und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Winterthur. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

Die Gewässerraumfestlegung der Töss im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur erfolgt in der vorliegenden Planung von der Brücke Hardgutstrasse (Gemeindegebiet Neftenbach, zur Einbindung des Wasserrechtkanals Spinnerei Hard) im Nordwesten bis zum Ende des Erholungsgebiets Reitplatz (bis Ende Erholungszone). Die Aussenwacht Sennhof wird – nach dem Festlegungsunterbruch Leisental – ab Beginn der Freihaltezone bis zur Gemeindegrenze Zell (Ortsteil Kollbrunn) abgedeckt. In diesem Gebiet ist auch die Landwirtschaftszone der Stadt Illnau-Effretikon (Ortsteil Kyburg) und der Gemeinde Zell betroffen. Die plangrafische, exakte Abgrenzung ist den jeweiligen Detailplänen zur Gewässerraumfestlegung zu entnehmen (Anhang A13).

1.3. Verfahrensablauf

Ablauf Gewässerraumfestlegung	Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren gemäss § 15 f HWSchV
bis Mai 2019	Entwurf Gewässerraumfestlegung
Juni und Juli 2019	Stellungnahme durch kantonale Fachstellen und Stadt Winterthur (innerhalb von 60 Tagen) (gemäss § 15 f Abs. 1 und 2 HWSchV)
bis Dezember 2019	Bereinigung des Entwurfs (gemäss § 15 f Abs. 3 HWSchV)
bis Juli 2023	Stellungnahme durch Stadt Winterthur zur überarbeiteten Fassung inkl. Austausch mit dem AWEL
bis März 2024	Bereinigung des Entwurfs (gemäss § 15 f Abs. 3 HWSchV)
April – Juni 2024 (60 Tage)	Öffentliche Auflage (60 Tage), schriftliche Information der betroffenen Grundeigentümer (gemäss § 15 g HWSchV)
ca. Juni – September 2024	Bereinigung des Entwurfs
ca. Oktober 2024	Verfügung durch die Baudirektion / Entscheid über Einwendungen (gemäss § 15 h HWSchV)
ca. November / Dezember 2024	Publikation Gewässerraumfestlegung und Einwendungsbericht / Rekursfrist (30 Tage) (gemäss § 15 i HWSchV)
voraussichtlich 2025	Rechtskraftbescheinigung

Tabelle 1: Verfahrensablauf

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

Mit der Vorabklärung werden alle bundesrechtlichen, kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsgrundlagen und bekannten Bauvorhaben zusammengetragen und nach Status und Relevanz bewertet. Die Interessenermittlung erfolgt anhand der Liste in Anhang A01 und A10. Im Grundlagenplan in Anhang A04 sind zusätzlich belastete Standorte, archäologische Zonen sowie das Siedlungsgebiet in Kernzonen, Erholungszonen und Freihaltezonen räumlich verortet. Die Beurteilung, ob eine dichte Überbauung vorliegt, erfolgt in Anhang A09.

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlungen der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Stadt Winterthur betroffen. Im Stadtteil Töss tangiert die Gewässerraumfestlegung der Töss ISOS-Gebiete mit zahlreichen Inventarobjekten, insbesondere betreffend die ehemaligen Arbeitersiedlungen der Industrieunternehmen. Das Inventarobjekt XXIV (Aufnahmekategorie a) inventarisiert die Flusslandschaft der Töss. Dieser bildet einen schmalen Frei- und Erholungsraum westlichen Stadtrand zwischen den Stadtteilen Töss und Wülflingen, mit teils renaturierten Flussabschnitten und abwechslungsreichen Uferwegen, akzentuiert durch historische Fabrikanlagen. Die betroffenen Gebäude sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. Im nachgelagerten Verfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren, Hochwasserschutzprojekt, Sondernutzungsplanung usw.) ist eine abschliessende Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben und allen weiteren relevanten privaten und öffentlichen Interessen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bauvorhaben standortgebunden sein können, wenn die Schutzziele des ISOS die anderen Interessen überwiegen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob das konkrete ISOS-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte und entsprechend ein

Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich ist.

Es zeigt sich, dass mehrere ISOS A Baugruppe und ISOS A Einzelobjekte innerhalb des geplanten Gewässerraums liegen oder vom geplanten Gewässerraum durchfahren werden. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen / ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Gebäude der ISOS Baugruppe Spinnerei Hard (0.25), Wespimühle (0.21), Im Chrugeler (0.13), Reihenhaussiedlung Tössuferweg (22.2), Maschinenfabrik Rieter (19.1), Neumühle (0.12) und des ISOS A Einzelobjekts Spinnerei Rieter (0.15.2) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen, sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

IVS-Objekte hierzu finden sich entlang der Töss im Bereich der ehemaligen Spinnerei Hard (Wülflingen-Pfungen), bei der Brücke Herrenholzweg und im Stadtteil Töss (Rieter-Areal / Eichliacker – Dättnau – Brütten). Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Nationale Biotopeninventare (4)

Für sechs Lebensräume sind nationale Biotopinventare in Kraft: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden sowie Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Diese Bundesinventare bieten eine gesamtschweizerische Übersicht über die Biotope, welche eine Prioritätensetzung für Erhaltungsmaßnahmen und für eine Erfolgskontrolle ermöglicht.

Der Gewässerraum grenzt an das Amphibienlaichgebiet Weiher Häsental in Sennhof (Winterthurer Stadtgebiet). Betroffen ist lediglich der Bereich B (Nährstoffpufferzone und engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer). Die eigentlichen Fortpflanzungsgewässer (Bereich A) werden nicht tangiert.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
II Stadt Winterthur

Wild- und Siegfriedkarten (6)

Die Wildkarte zeigt deutlich die ursprünglichen Verästelungen der Nebenläufe der Töss. Diese wurden im Rahmen der Tösskorrektur zwischen 1850 und 1890 trockengelegt und die Töss somit begradigt.

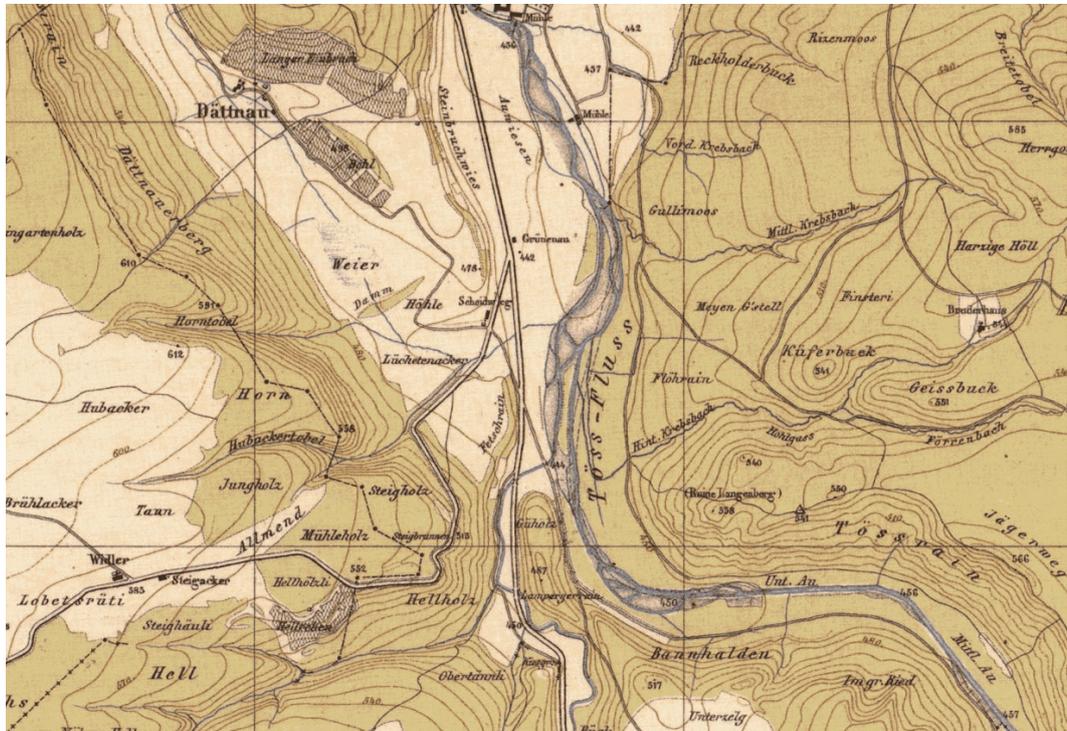


Abbildung 1: Ursprünglicher Flusslauf im Gebiet des Reitplatzes

2.3. Kantonale Grundlagen

Fachgutachten Gewässerraum (8)

Das von der Flussbau AG im Jahr 2016 erarbeitete Fachgutachten zur Töss beschreibt das Stadtgebiet von Winterthur in den Abschnitten 6, 7 und 8. Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV wurde hierbei auf 95 m (Abschnitte 6 und 7) bzw. 100 m (Abschnitt 8) bemessen (vgl. Abbildung 3 im Teil I Allgemein).

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Die Stadt Winterthur bildet eine der vier Stadtlandschaften des Kantons Zürich. Diese zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte und eine hohe Entwicklungsdynamik aus. Aufgrund der durch die Siedlungsentwicklung nach innen unter Druck stehenden Freiräume ist deren Aufwertung besonders wichtig, insbesondere auch entlang von Gewässern. Die Freizeit- und Erholungsnutzung sollte hierbei im Vordergrund stehen.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschafts-

schutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

Die für die Töss in Winterthur relevanten Richtplaninhalte sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Landschaftsschutz und -förderungsgebiete (15)

Landschaftsfördergebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Abschnitte Toe_05 bis Senn_03 grenzen an das Landschaftsfördergebiet Rumstal–Chomberg–Leisental–Kyburg. In diesem soll das Gewässersystem der Töss aufgewertet, Trockenstandorte gefördert, das Tössufer als Erholungsraum aufgewertet, Zerschneidung vermieden und unverbaute Räume erhalten werden.

Landschaftsverbindung (16)

Mit Landschaftsverbindungen soll die Fragmentierung und Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und Lebensräumen für die Wildtiere reduziert und die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindert werden. Die Funktion der bereits bestehenden Landschaftsverbindungen soll sichergestellt werden. Im Abschnitt Toe_10 wird linksufrig eine geplante Landschaftsverbindung (entlang Kempt) tangiert in welcher die ökologische und erholungsbezogene Vernetzung verbessert werden soll.

Gewässerrevitalisierung (18)

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie beinhalten die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritär bezeichneten Abschnitte. Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden.

Der Mündungsbereich der Eulach und angrenzende Abschnitte der Töss sollen gemäss Revitalisierungsplanung mit erster Priorität (Ausführung bis 2035) bezüglich Hochwasserschutz und naturbezogener Erholung aufgewertet werden. Ebenfalls als Revitalisierungsstrecke erster Priorität bezeichnet ist der Abschnitt zwischen Ritplatz und Sennhof, welcher für die naturbezogene Erholung aufgewertet werden soll.

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer) (19)

Der Kanton fördert, in den im Richtplan definierten Vorranggebieten, die Renaturierung von ökologisch und ästhetisch beeinträchtigten Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. Im Richtplan sind die Schwerpunkte der jeweiligen Massnahmen definiert.

Gemäss kantonalem Richtplan sind Aufwertungen der Töss bei der Eulachmündung und im Gebiet des Reitplatzes vorgesehen. Letzteres bildet ein Aufwertungsband durch das gesamte Leistental bis Sennhof und wird nach einem Unterbruch durch das Siedlungsgebiet Sennhof in Richtung Kollbrunn weitergeführt. Die Abschnitte Toe_10 und Senn_01 bis Senn_03 liegen im Perimeter der Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer.

Fruchtfolgeflächen (20)

Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden; die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden (Anbau in Rotation). Zu kompensieren sind jedoch grundsätzlich nur die effektiven Verluste von Böden mit Fruchtfolgeflächen (FFF)-Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1), d.h. Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder durch konkrete Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte (grundsätzlich losgelöst vom Projektverfahren zu kompensieren). Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum behalten FFF-Qualität und können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang angerechnet werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies macht Sinn, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.

Fruchtfolgeflächen sind im Abschnitt Toe_01 sowie im Bereich Ritplatz und Sennhof betroffen. Eine detaillierte Übersicht der betroffenen Flächen befindet sich in Anhang A07.

Radroute von nationaler Bedeutung (21)

Im kantonalen Richtplan sind interkantonal und kantonal bedeutende Radrouten festgehalten. Der Veloverkehr stellt im Verbund mit dem Fussverkehr, dem öffentlichen Verkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr einen Teil des Gesamtsystems «Personenverkehr» dar. Ihm kommt bei der Bewältigung von kurzen Distanzen im Alltagsverkehr eine Bedeutung zu. Zwischen Sennhof und Töss verläuft eine Radroute von nationaler Bedeutung entlang der Töss, welche an die Gewässerabschnitte Toe_10, Senn_01, Senn_02 und Senn_03 grenzt.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (22)

Die Planung und Realisierung einer den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Infrastruktur bildet eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität. Dabei sind der öffentliche Verkehr, der motorisierte Individualverkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr wesentliche Bestandteile des Gesamtverkehrssystems. Sie sind nicht als konkurrierende Einzelsysteme, sondern als komplementäre Bestandteile zu betrachten; die freie Wahl des Verkehrsmittels muss gewährleistet sein. Die Verkehrsnetze sind im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und im Bewusstsein ihrer ökologischen Folgewirkungen zu erneuern, zu optimieren und zu ergänzen.

Folgende Strassen- und Wegprojekte sind momentan geplant:

- Abschnitt Toe_01 und Toe_02: Abklassierung Neftenbacher- und Wülflingerstrasse
- Abschnitte Toe_03, Toe_04, Toe_05, Toe_06 und Toe_07: Ausbau Bahnlinie SBB und Ausbau Hochleistungsstrasse (A1)
- Abschnitte Toe_09 und Toe_10: Ausbau Bahnlinie SBB

Kantonale Nutzungspläne (23)

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39). Die Abschnitte Toe_01, Toe_02, Toe_10 und Senn_01 bis Senn_03 tangieren die kantonale Landwirtschaftszone.

Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich (24.1)

Das 1980 festgesetzte "Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (regionaler/kantonal) Bedeutung" ist behördenverbindlich, hat jedoch keine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Folge. Es ist nur noch für Naturschutzgebiete relevant, für Landschaftsschutzgebiete wurde es vom kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte abgelöst. Damit die gefährdeten Lebensräume und Landschaften langfristig erhalten werden können, werden seit 1980 -basierend auf dem Inventar "Verordnungen über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung" ausgearbeitet. In den Schutzverordnungen werden die Objekte parzellenscharf abgegrenzt und in verschiedene Naturschutzzonen aufgeteilt. Im Inventar ist das Objekt «Feuchtbiotop 101_105: Tössknie westlich Kyburg, Brandrüti-Müli- und Brüeltobel» enthalten, welches an den Abschnitt Senn_02 grenzt.

Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (24.2)

Das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte ist das Resultat einer Überarbeitung des seit 1980 bestehenden Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Inventar 80) und bezeichnet besonders schöne und charakteristische Zürcher Landschaften. Den Landschaften im Inventar wird ein besonderer Wert zugeschrieben. Die potenziellen Schutzobjekte im Inventar stellen sicher, dass bei späteren Entwicklungsprozessen die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen frühzeitig aufeinander abgestimmt werden können.

Für die Töss ist die Gewässerlandschaft Tösslandschaft nahe Kyburg relevant. In dieser hat sich die Töss zwischen Sennhof und Winterthur in einer über 100 m tiefen Talung durch den Molasseriegel zwischen dem Eschenberg und den Höhen von Kyburg eingegraben. Durch das Mäandrieren des früher noch nicht korrigierten Flusslaufes ist eine ungefähr 200 m breite Talsohle und im Tössknie ein einem Umlaufberg ähnlicher Vorsprung, der Gamser, entstanden.

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt. Die Töss ist im Stadtgebiet Winterthur mit Ausnahme der Überdeckung durch die Autobahn ein offen fließendes Gewässer ohne Eindolungen.

Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd und eingedolt. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandene Abstürze und Bauwerke erhoben.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
II Stadt Winterthur

Im Stadtgebiet Winterthur ist die Töss geprägt von stark beeinträchtigt bis künstlich/naturfremden und eingedolten Gewässerabschnitten. Flussabwärts ist die Töss ab der Spinnerei Hard (Abschnitt Toe_01) im Bereich der Tössallmend wenig beeinträchtigt. Auch die Abschnitte in Sennhof und der Abschnitt Toe_10 Die nachfolgende Plan-
darstellung zeigt die Gewässerökomorphologie der Töss.

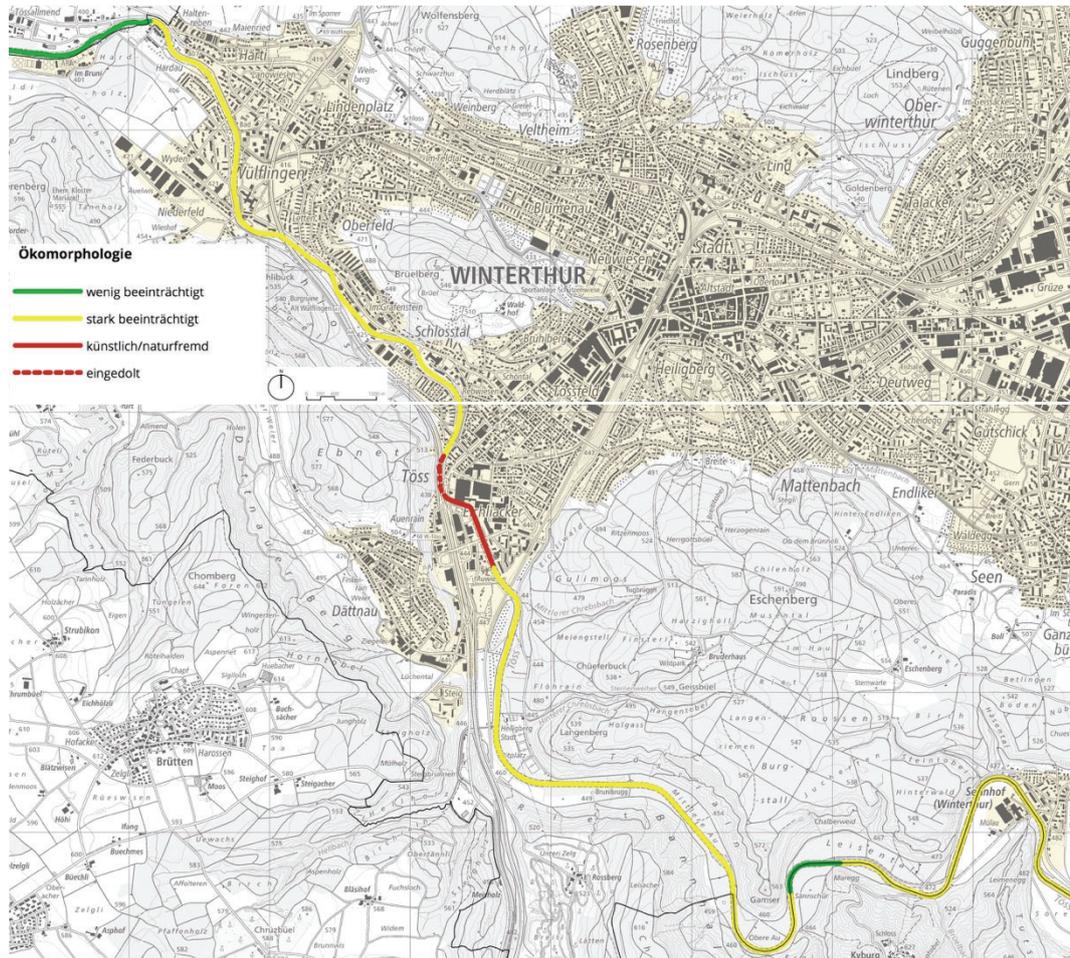


Abbildung 2: Ökomorphologie der Fließgewässer

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Innerhalb des Stadtgebietes Winterthur liegt die Töss mehrheitlich im Gewässerschutzbereich Au. In den Gebieten der Eulachmündung sowie Sennhof/Leisental liegt der Gewässerschutzbereich Ao um die Töss. In den Bereichen Hardau und Niederfeld sowie beim Reitplatz werden zudem Grundwasserschutzzonen (S3 und S2) tangiert. Die Gewässerschutzkarte ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

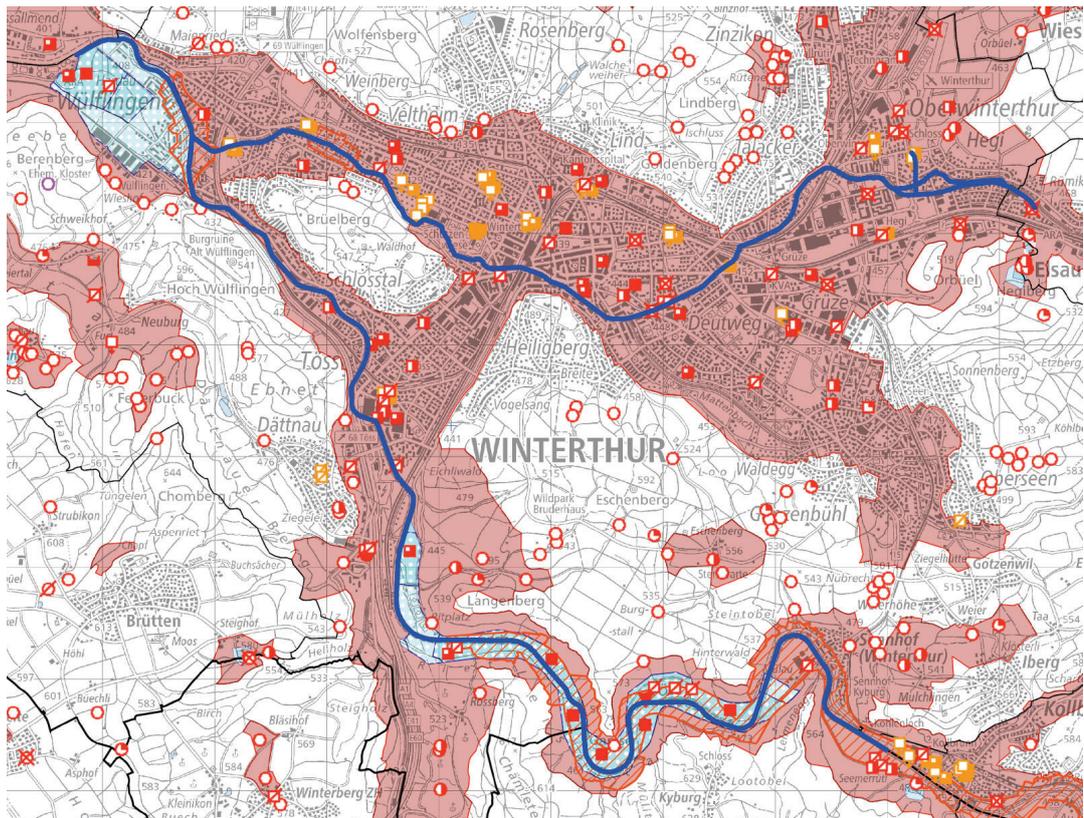


Abbildung 3: Gewässerschutzkarte

Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Flussaufwärts ab der Eulachmündung gelten weite Teile der Töss als Abschnitte mit grossem Revitalisierungspotenzial, mit Ausnahme des Stadtteils Töss. Weitergeführt wird das grosse Revitalisierungspotenzial ab dem Reitplatz bis nach Sennhof. Die nachfolgende Plandarstellung zeigt den Revitalisierungsnutzen sowie den prioritären Abschnitt.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
 II Stadt Winterthur

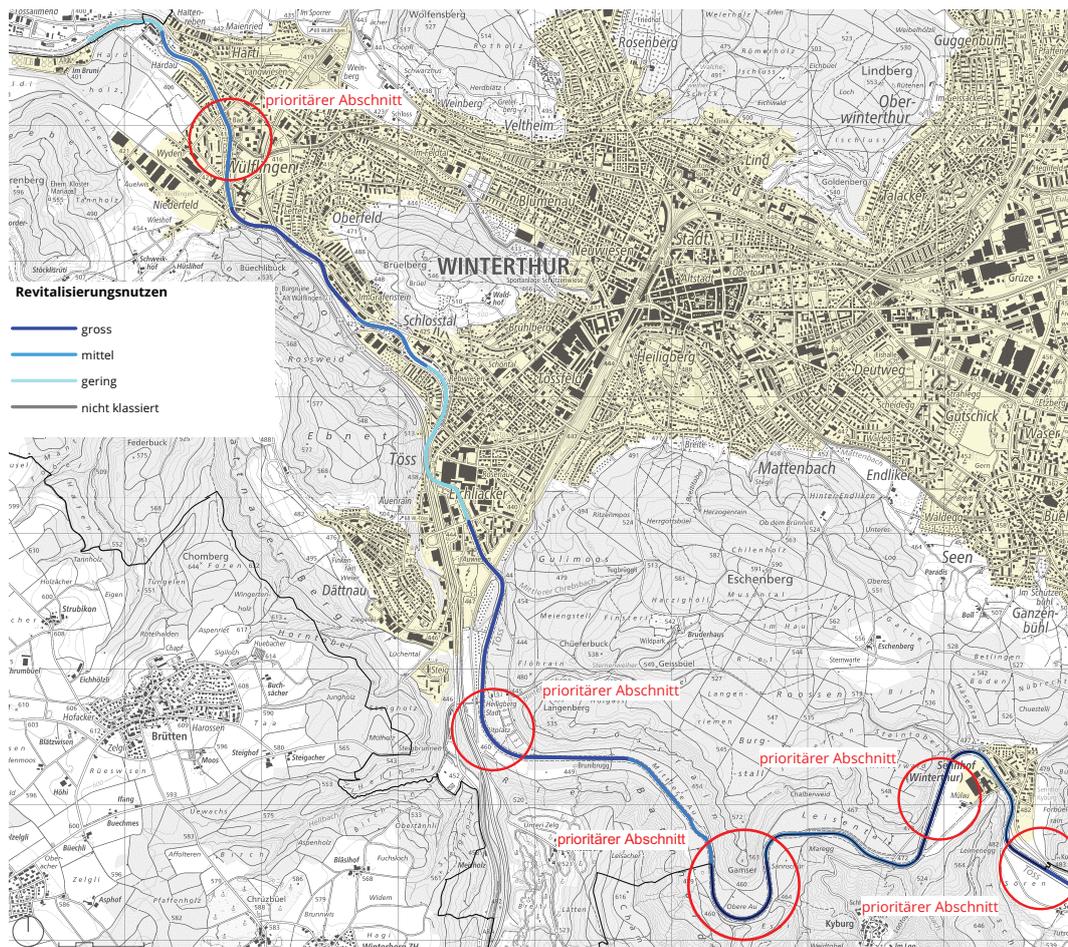


Abbildung 4: Kantonale Revitalisierungsplanung

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte (Amt für Raumplanung des Kantons Zürich, 1991) zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert. Die Töss ist in ihrer Lage grösstenteils seit 1850 unverändert. Unterhalb des Rieterareals wurden infolge der Töss-Korrektur zahlreiche Nebenläufe und Feuchtgebiete zwischen 1850 und 1890 entfernt und der Gewässerlauf der Töss begradigt.

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Prozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Entlang der Töss sind grossflächige Gebiete mit geringer bis mittlerer Gefährdungsstufe für Hochwasser vermerkt, hierbei handelt es sich um entsprechende Hinweisflächen. Teilweise erhebliche Gefährdungen sind im Bereich der Hard, der Klinik Schlosstal, der Schule STF, beim Rieterareal sowie in Bereich der SBB-Überführung im Stadtteil Töss ausgewiesen. Die Naturgefahrenkarte ist der Abbildung 5 zu entnehmen.

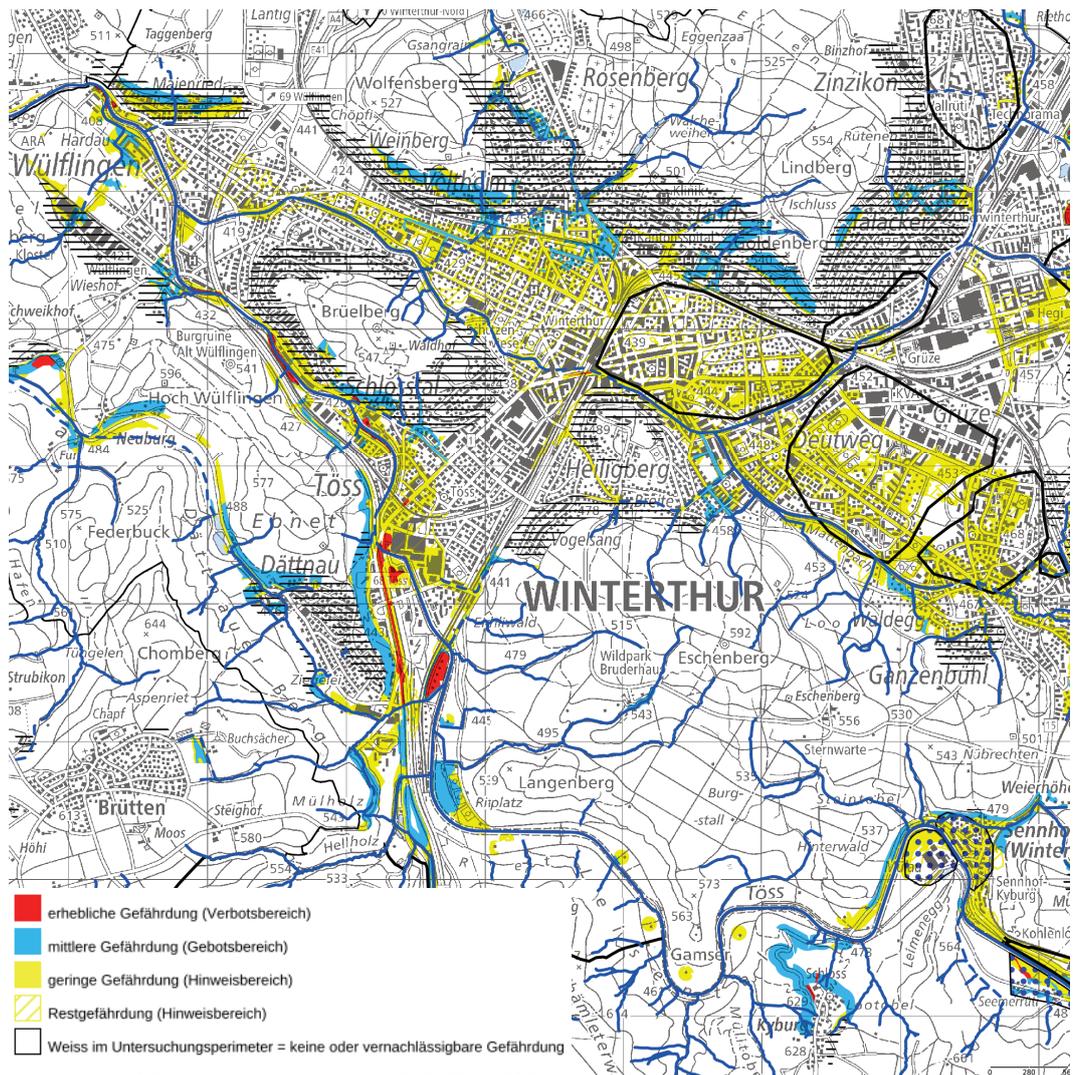


Abbildung 5: Synoptische Gefahrenkarte

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

Die Massnahmenplanung Naturgefahren der Stadt Winterthur zeigt unter Berücksichtigung von Schadenerwartung, Risikoverminderung, Wirtschaftlichkeit, technischer Machbarkeit und ökologische sowie sozialen Aspekte den Umgang mit den Naturgefahren. Es werden Massnahmen vorgeschlagen und priorisiert. Die Massnahmenplanung macht Aussagen zu den Gewässern in kommunaler Zuständigkeit und hat keine Auswirkungen auf die Gewässerräume der Töss.

Risikokarte (Hochwasser) (32)

Mit der Risikokarte Naturgefahren wird gezeigt, wo das Potenzial zur Verminderung von Schäden durch Naturgefahren (insbesondere Hochwasser) besteht. Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für die unterschiedlichen jährlichen Hochwasserereignisse gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welches die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verklausung durch Schwemmholtz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
II Stadt Winterthur

Durch die hohe Nutzungsdichte bestehen entlang der Töss insbesondere in den Stadtteilen Wülflingen und Töss mittlere bis grosse Risiken durch Naturgefahren. Die Risikokarte Naturgefahren ist der Abbildung 6 zu entnehmen.

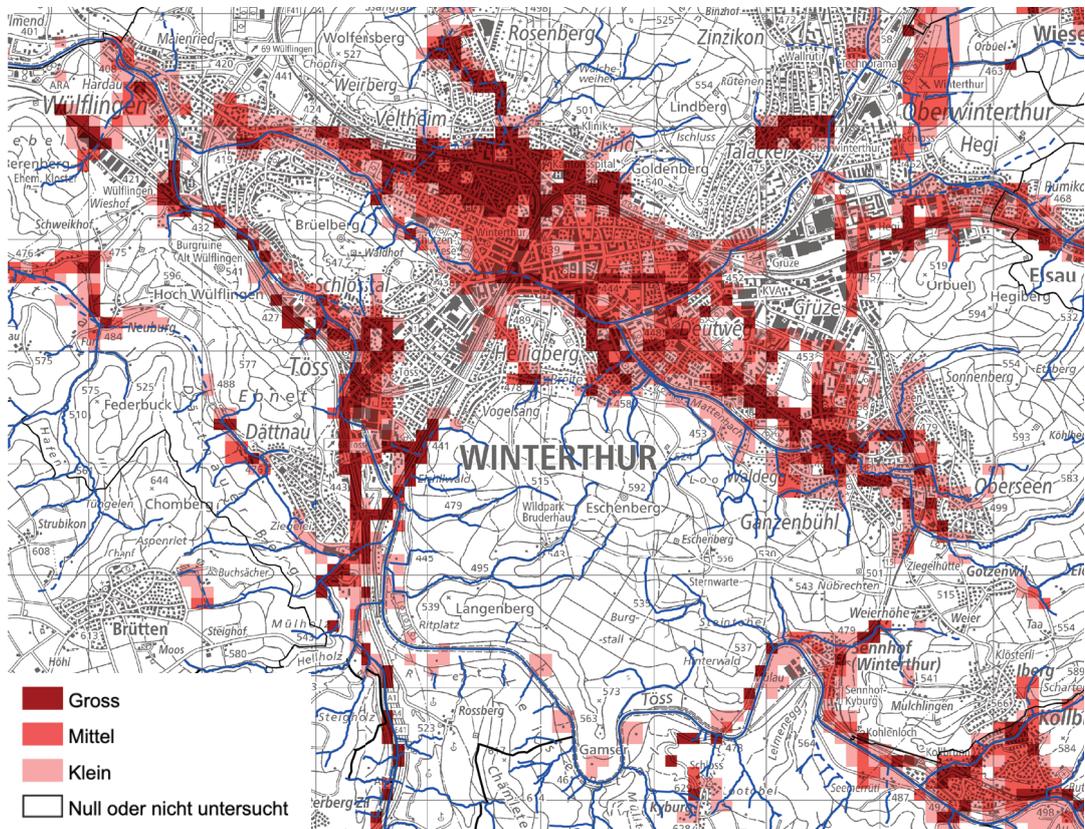


Abbildung 6: Risikokarte Hochwasser

Hochwasserschutzprojekte (33)

Entlang der Töss wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Hochwasserschutzprojekte umgesetzt. Im Abschnitt Toe_02 wurde oberhalb des Wehrs des Kleinwasserkraftwerks Hard das Ufer saniert. Es wurde der Damm erhöht sowie Steinbuhnen und Baumfaschinen am linken Ufer erstellt.

Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung, sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen. Der Umgang mit den Wasserrechtsanlagen im Projektperimeter wird in einem separaten Dokument im Anhang A06 abgehandelt.

Infrastrukturprojekte (36)

Sanierung Wülflingerstrasse

Mit dem Ausbau und der Sanierung der Wülflingerstrasse ist ein neuer Veloweg ange-dacht. Aufgrund der Topographie wird dadurch der Gewässerraum der Töss tangiert.

Baulinien (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter dem Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Entlang der Töss sind keine Gewässerbaulinien vorhanden. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten und von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG). Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung der Töss wurden keine Baulinien berücksichtigt.

Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung. Entlang der Töss verlaufen durchgehende Wanderwege von der Spinnerei Hard bis nach Sennhof (Abschnitte Toe_02 bis Senn_03).

Kantonale Grundstücke (40)

Die offenen Abschnitte der Töss verlaufen auf Gewässergrundstücken im Eigentum des Kantons. Untenstehende Tabelle zeigt die weiteren betroffenen kantonalen Grundstücke. Strassengrundstücke sind im Abschnitt 41 abgehandelt.

Abschnitt	Betroffenes Grundstück	Betroffene Anlage
Toe_03	WU7248	Magazin / Turbinenhaus (WU00592), Hühnerhaus (WU00870), Ökonomie / Kuhstall (WU00397), Nebengebäude (WU02983)
Toe_03	WU2731	Magazin (WU00214)
Senn_03	KY486	-

Tabelle 2: Vom Gewässerraum tangierte kantonale Grundstücke

Kantonale und nationale Staatstrassengrundstücke (41)

In mehreren Gewässerabschnitten werden Kantons-/Bundesstrassen vom Gewässerraum tangiert. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Staatsstrasse ist unter dem Titel der Bestandesgarantie nach wie vor möglich. Bei Verbreiterungen oder einer kompletten Neuanlage der Staatsstrasse wäre zu prüfen, ob diese ausserhalb des Gewässerraums angeordnet werden kann, sofern Anordnungsspielraum besteht. Bereits mit dem geltenden Gewässerabstand (§ 21 WWG) ist eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung für bauliche Veränderungen im Abstandsbereich öffentlicher Gewässer erforderlich, so dass sich durch die Gewässerraumfestlegung keine Änderung des Bewilligungstatbestands ergibt. Mit der Gewässerraumfestlegung wird sichergestellt, dass auch künftig eine fachliche Abstimmung der Interessen des TBA (Staatsstrasse) und des AWEL (Hochwasserschutz, Gewässerschutz) gewährleistet ist und das AWEL als zuständiges Wasserbauorgan seinen Handlungsspielraum bezüglich Zugang für den Unterhalt und für nötige wasserbauliche Massnahmen an der Töss behält. Untenstehende Tabelle zeigt die betroffenen Abschnitte und Kantons- bzw. Bundesstrassen.

Abschnitt	Betroffene Kantons-/Bundesstrasse	Strassenklassierung (HLS= Hochleistungsstrasse) (HVS= Hauptverkehrsstrasse) (RVS= Regionale Verbindungsstrasse)
Toe_01	Weiachstrasse	HVS
Toe_05 / Toe_06	Schlosstalstrasse	RVS
Toe_05	Autobahn A1	HLS
Toe_07 / Toe_08 / Toe_09	Autobahn A1	HLS
Toe_08 / Toe_09	Zürcherstrasse	HVS
Toe_09	Auwiesenstrasse	HVS
Senn_01	Linsentalstrasse	RVS
Senn_02 / Senn_03	Tösstalstrasse	HVS

Tabelle 3: Vom Gewässerraum tangierte Staatsstrassen

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind. Die betroffenen Objekte Wespimühle, Vers.-Nr. WU00578, Siedlung Nägelsee, Vers.-Nr. TO01686, Wasserkraftanlage Rieter, Transformatorstation «Gätzibrunnen», Vers.-Nr. TO00764 und Wasserbauten der ehem. Spinnerei Bühler sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung von Inventarobjekten ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des Inventarobjektes in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

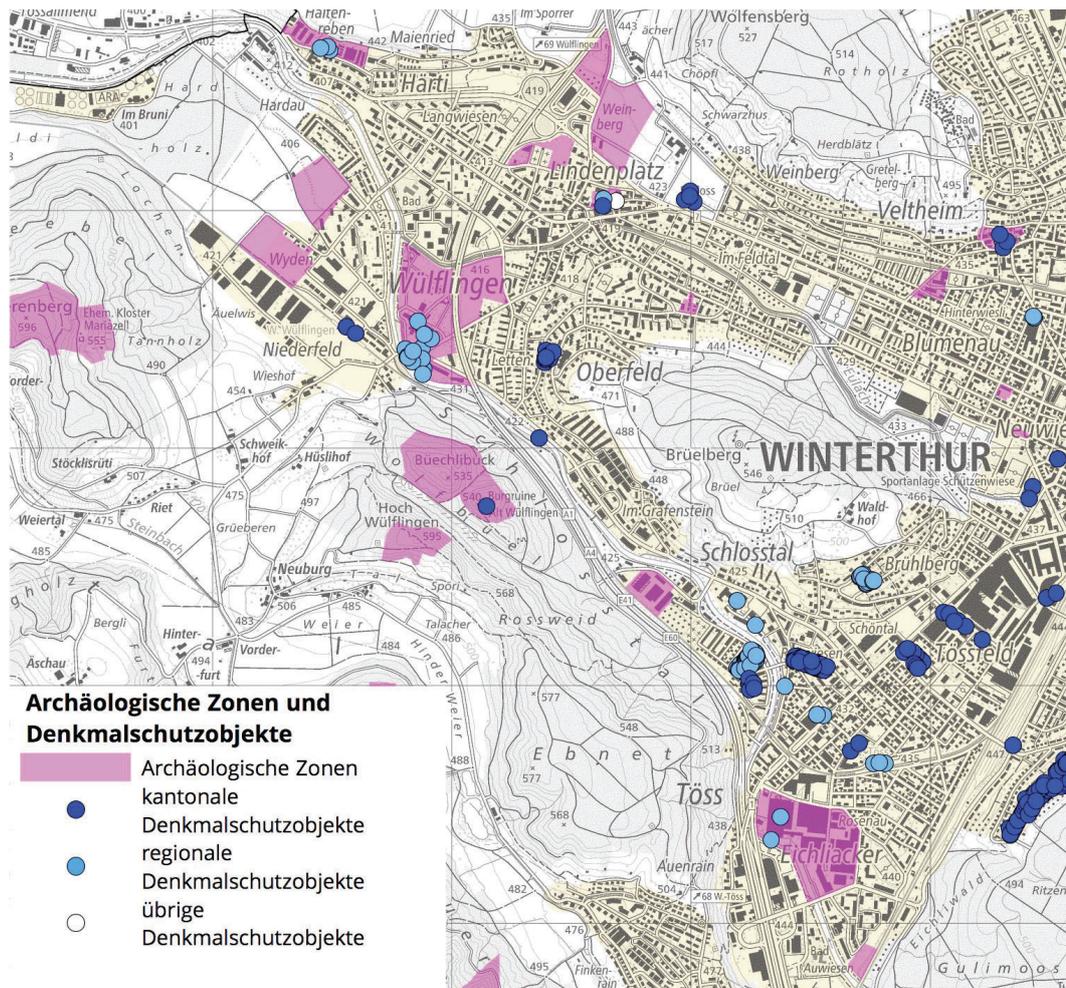
Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
II Stadt Winterthur

Entlang der Töss sind zahlreiche, teils grossräumig ausgeschiedene archäologische Zonen vorzufinden. Diese haben hinsichtlich der Gewässerraumfestlegung kaum Relevanz, sind jedoch im Rahmen zukünftiger Gewässerprojekte zu berücksichtigen.

In den Abschnitten Toe_03, Toe_04, Toe_05, Toe_06, Toe_09 und Senn_03 der Gewässerraumfestlegung sind die archäologischen Zonen 54, 33, 20, 15 und 8 betroffen. Die archäologische Zone 20 und 54 (Abschnitte Toe_04 und Toe_06) sind zudem im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.



Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität

II Stadt Winterthur

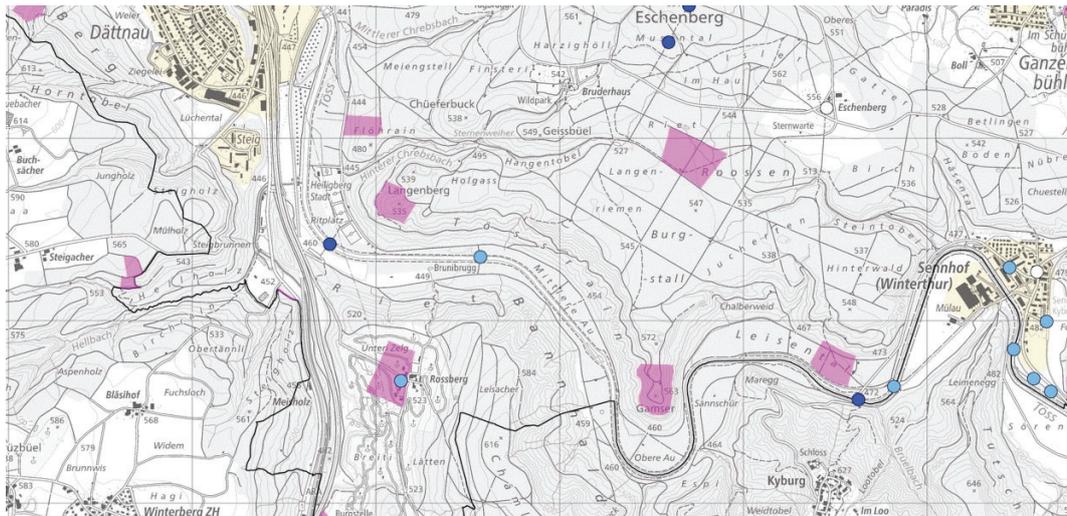


Abbildung 7: Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte

Waldareale (AV-Daten) (45)

Das Waldareal umfasst grössere bestockte Flächen innerhalb der Kantons Grenzen. Diese sind an den Gemeindegrenzen unterteilt. Kleinere unbestockte Flächen (< 800 m²) innerhalb des Waldes, sowie Bäche und Waldwege gehören ebenfalls zum Waldareal. Grössere Gewässer und Durchgangsstrassen werden ausgespart oder unterteilen das Waldareal. Einzelne Bestockungen < 800 m² (sog. Feldgehölze) sind im Waldareal nicht enthalten.

Der Wald im Kanton Zürich ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten (vgl. Art.1 WaG). Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenbruch erlaubt. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Die Töss grenzt in einem Grossteil der Abschnitte an das Waldareal.

Schutzwald (GIS-Layer) (46)

Als Schutzwald werden jene Wälder bezeichnet, die Naturgefahren wie Schneerutsche, Steinschlag, Hangrutsche, Murgänge und Hochwasser verhindern oder zumindest reduzieren und damit Menschen oder erhebliche Sachwerte schützen. Es sind zwei Typen von Schutzwald vorhanden: S1 Schutzwald Gravitative Naturgefahren und S2 Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder). Im Abschnitt Senn_01 tangiert der vorgesehene Gewässerraum rechtsufrig Schutzwald der Klasse S1 (Gravitative Naturgefahren).

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Er legt für die Wälder im Kanton Zürich die jeweiligen Vorrangfunktionen (Erholung, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren etc.) fest und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zürich werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert.

In den jeweiligen Abschnitten werden durch den vorgesehenen Gewässerraum folgende Waldklassen tangiert:

- Toe_01: E1, S4
- Toe_05: S5, E1, S4
- Toe_06: S4, E1
- Toe_09: E1
- Toe_10: E1, H1, S3, B2, S5, B6
- Senn_01: E1, B2, B5, S1, S4
- Senn_02: S4
- Senn_03: E1, B2, B5, S4

Wildtierkorridore (F + J) (48)

Im Abschnitt Toe_10 wird ein Wildtierkorridor durch den Gewässerraum überlagert. Im Bereich des Reitplatzes sind einige flächige Barrieren vorhanden (Zwischenflächen Autobahn, Sportplatz Reitplatz), welche für Wildtiere nicht überwindbar sind. Die Relevanz für die Gewässerraumfestlegung ist gering.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten. Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anhang A08 dargestellt. In den Abschnitten Toe_02, Toe_09, Senn_02 und Senn_03 sind Biodiversitätsförderflächen in Gewässernähe tangiert. Betroffene Fruchtfolgeflächen (Grundlage 20) sind in Anhang 7 aufgeführt.

Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind. Belastete Standorte sind hauptsächlich in den Bereichen der Eulachmündung, bei der Brücke Schlachthofstrasse sowie im Stadtteil Töss, flussaufwärts des Rieter-Areals vorzufinden.

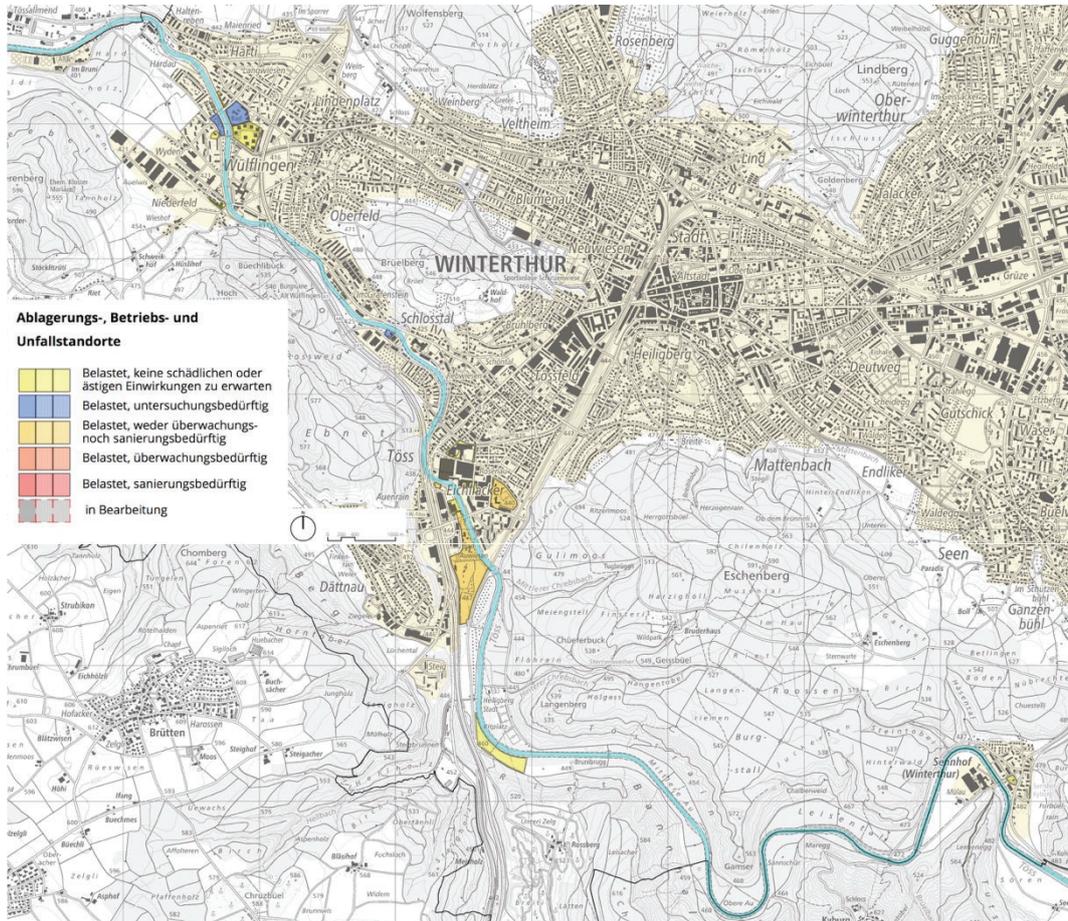


Abbildung 8: Kataster der belasteten Standorte

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Entlang der Töss sind in den Abschnitten Toe_01 und Toe_10 anthropogen veränderte Böden vorhanden, welche sich in der Regel zur Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen eignen. Verschiedene kleinere Flächen sind in der Regel nicht zur Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen geeignet.

Lebensraum-Potenziale (53)

Bei dieser Grundlage handelt es sich um lebensraumspezifisch modellierte Potenzialkarten als integrierte Planungsgrundlage für Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte. Die im 25 m Raster modellbasierten Karten/Daten können Hinweise und Anregungen bei der Planung von ökologischen Entwicklungsmassnahmen geben, ersetzen aber für konkrete Vorhaben eine Detailabklärung und Überprüfung vor Ort nicht.

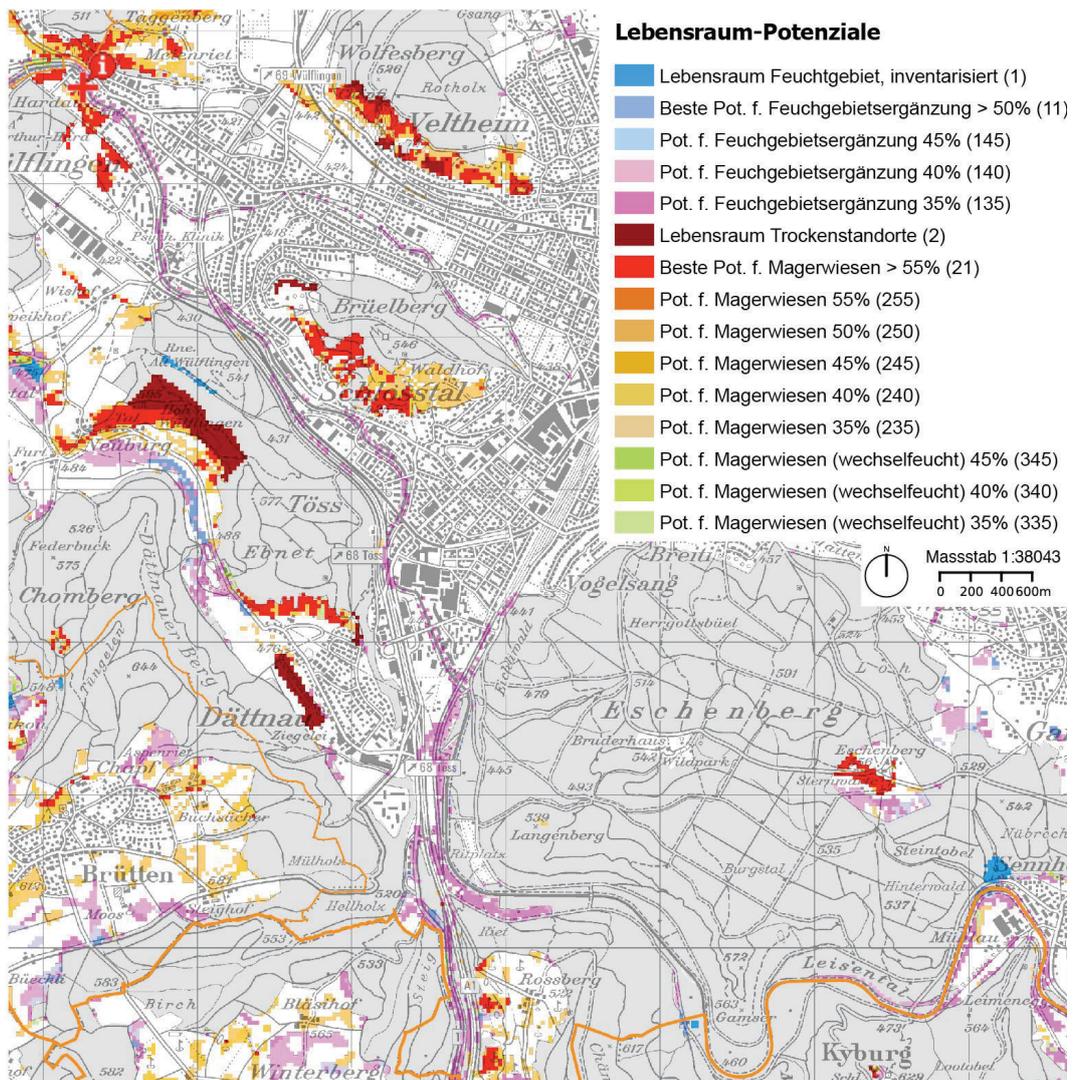


Abbildung 9: Kantonale Lebensraumpotenziale

Die Karte der Lebensraum-Potenziale (vgl. Abbildung 9) weist verschiedene Rasterzellen entlang aller Abschnitte des Gewässerraums der Töss als Lebensraum-Potenziale aus.

Orthofoto (54)

Orthofotos sind Luftbilder, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Bilder wurden mittels Befliegungen aufgenommen und entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt. Orthofotos dienen der Bestimmung der landwirtschaftlichen Interessen, wie z.B. der Bewirtschaftungsrichtung sowie möglichen Nutztierhaltungen.

2.4. Regionale Grundlagen

Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung der Region Winterthur und Umgebung. Das Regio-ROK dient als strategischer Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der Regionalplanung Winterthur und Umgebung und ihrer Mitgliedergemeinden. Die Inhalte des regionalen Raumkonzepts wurden als Basis für den regionalen Richtplan verwendet.

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten. Die relevanten Inhalte für die Gewässerraumfestlegung sind in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Stadt Winterthur weist in Wülflingen ein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums der Töss auf. Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Erholungsgebiet (57)

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Im Richtplan werden Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Erholungsgebiete sind zum einen ausgewählte Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume. Zum anderen sind es Bereiche mit speziellen Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln gesichert werden können. Vom Gewässerraum der Töss ist zwischen der Bahnlinie SBB und dem Reitplatz ist linksufrig das Allgemeine Erholungsgebiet Töss-Leisental im Abschnitt Toe_10 betroffen.

Freihaltegebiet (58)

Freihaltegebiete sind Flächen, die grundsätzlich dauernd von Bauten und Anlagen freizuhalten sind, um folgende Funktionen zu erfüllen: Gliederung und Trennung des Siedlungsgebiets, Erhalt unverbauter Geländekammern, Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Naturschutzgebiete, Ortsbilder und Kulturgüter, wichtige Freihaltefunktion im Naherholungsraum, Aussichtsschutz, Erhalt von bedeutenden Korridoren zur ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung. In den Abschnitten Toe_01 (beidseitig) und Toe_02 (linksufrig) ist ein Freihaltegebiet durch den Gewässerraum tangiert.

Vernetzungskorridor (66)

Vernetzungskorridore sind Ausbreitungsachsen für Tiere und dienen der ökologischen Vernetzung zwischen Landschaftsräumen. Ziel ist, diese Vernetzungskorridore langfristig offen und durchgängig zu erhalten. Hindernisse wie Strassen, Bahnlinien, oder Zäune, die die Querung erschweren, sollen mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen abgebaut oder überwunden werden. Die Vernetzungskorridore sind im regionalen Richtplan schematisch festgelegt. Die Abgrenzung ist nicht randscharf. Im Abschnitt Toe_10 wird der Vernetzungskorridor Brütten – Lindau – Winterthur – Schlatt – Hofstetten – Elgg – Turbenthal durch den Gewässerraum tangiert

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

Im regionalen Richtplan ist ein Veloverkehrsnetz enthalten, das mit direkten, hindernis- und unterbruchs- sowie gefahrenfreien Strecken den Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr deutlich steigert.

Folgende Strecken sind vom Gewässerraum der Töss betroffen:

- Abschnitt Toe_01: geplanter Radweg Neftenbach, Zürich- und Schaffhauserstrasse
- Abschnitt Toe_10: geplanter Radweg Bleuelwies/Reitplatzareal (Ersatz für bestehenden Steg); geplanter Fussweg Turbenthal-Bahnhof Winterthur (Signalisation, hindernisfreier Belag, Behinderten-Parkplatz)
- Abschnitt Toe-Sennhof: geplanter Radweg Winterthur/Sennhof, Tösstalstrasse (Ausbau Velo-/Fussweg)

Fuss- und Wanderwege (68)

Im regionalen Richtplan sind bestehende Fuss- und Wanderwege eingezeichnet. Diese verlaufen soweit möglich getrennt vom Fahrverkehr und weisen keinen Hartbelag auf. Entlang der Töss bestehen bereits heute verschiedene Fuss- oder Wanderwege, welche im regionalen Richtplan enthalten sind.

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung (69)

Das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung umfasst Naturschutz-Objekte wie Feuchtwiesen, Trockenwiesen und Kiesgruben. Unter dem Begriff Landschaftsschutz-Objekte sind geologisch-geomorphologische Objekte, Findlinge, heckenreiche Hänge und lineare Gehölze (Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen) enthalten. An der Töss verläuft vom Reitplatz her via Leisental nach Sennhof ein Landschaftsschutzobjekt. Es werden keine konkreten, lebensraumbezogenen Aussagen gemacht.

2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan (71)

Der revidierte kommunale Richtplan der Stadt Winterthur wurde vom 26. September bis am 27. November 2023 im Rahmen der Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Als Ziel wird darin formuliert, dass die Gewässerräume der Töss und Eulach einen wichtigen Beitrag an die Naherholung leisten. Die Vororientierung A.2.1.2 sieht vor, den Flussraum bei der Einmündung der Töss in die Eulach mit einem Freiraumkonzept in einen zusammenhängenden öffentlichen Freiraum zu integrieren. Das Leitbild Naherholung Töss soll weiter umgesetzt werden (F.1.3.1). Töss quert den Schwerpunkterraum Winterthur Süd, welcher verdichtet und transformiert werden sollen. Die Uferbereiche der Töss sind zu einem grossen Teil als Erholungsgebiet bezeichnet.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
II Stadt Winterthur

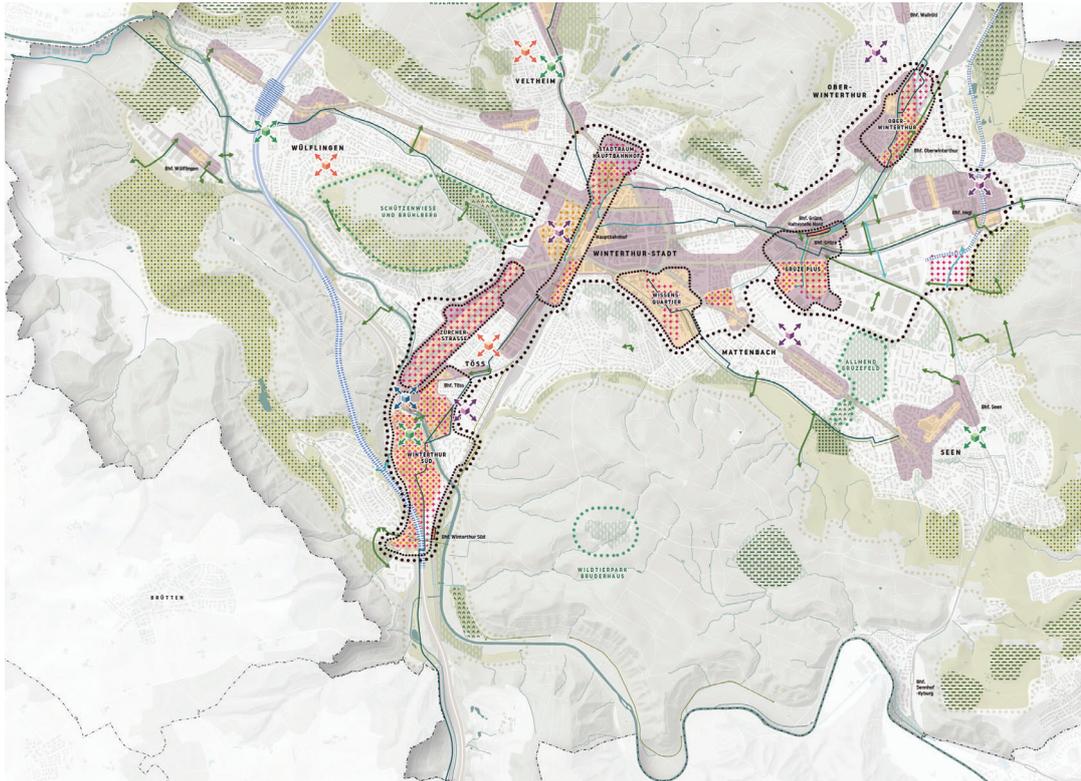


Abbildung 10: Gesamtplan Kommunalen Richtplan, Stand öffentliche Auflage

Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden (72)

Der kommunale Richtplan von Illnau-Effretikon wurde am 25. November 2018 festgesetzt. Entlang der Töss macht der kommunale Richtplan gegenüber dem kantonalen und regionalen Richtplan keine weiteren Festlegungen.

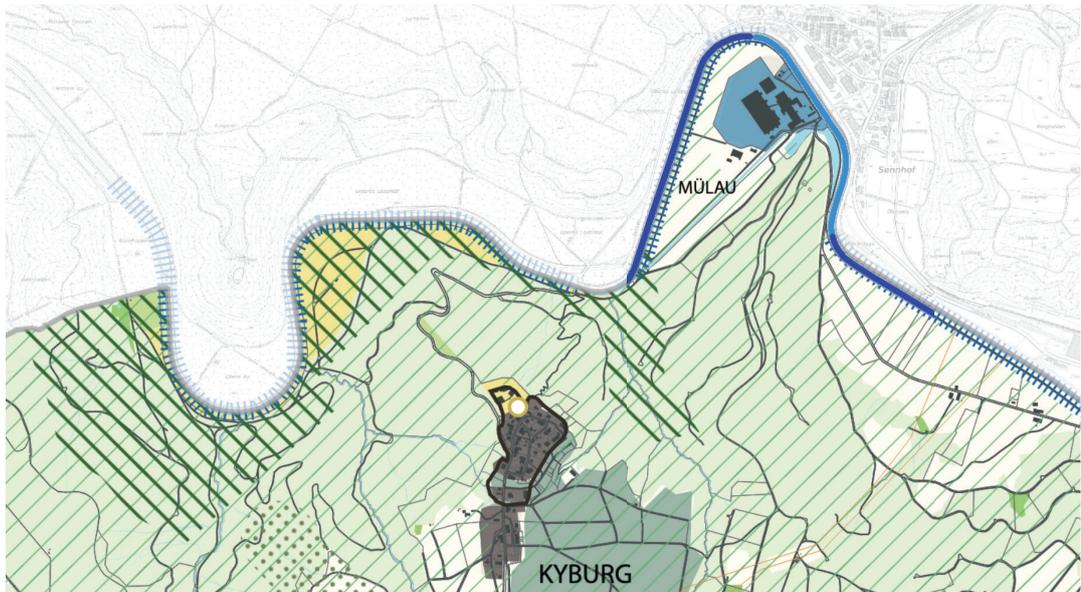


Abbildung 11: Kommunaler Richtplan Illnau-Effretikon, Teilplan Siedlung, Landschaft, Ver- und Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen (blau: Abschnitte Senn_01 bis Senn_03)

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar. Im Rahmen der Schlussprüfung können entsprechende Anpassungen (bsp. zugunsten von Kernzonen) vorgenommen werden. Im Falle der Töss wurden solche Anpassungen bei der Gewässerraumfestlegung als nicht zweckmässig erachtet.

Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PBG). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitte Toe_01, Toe_04, Toe_05 und Toe_07 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb des KOBI. Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Winterthur und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Gestaltungspläne stellen ein Planungsinstrument dar, welches die Entwicklung von Arealüberbauungen über die einzelnen Parzellen hinweg ermöglicht. Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um späteren Konflikten vorzubeugen. Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7). In folgenden Abschnitten sind bestehende und geplante Gestaltungspläne betroffen (vgl. Kapitel 3):

Öffentlicher Gestaltungsplan Hardau (Abschnitt Toe_02)

Dieser hat zum Ziel, den Erhalt der prägenden Siedlungsstruktur (Bebauung und Freiraum) zu sichern, den schonenden Umgang mit den Dachflächen sicherzustellen, die Regelung von Autoabstellplätzen herbeizuführen, die Pflege des Freiraums und der Vorgärten zu regeln, die Flexibilisierung bei gartenseitigen Erweiterungen zulassen sowie die Definitionen zu schärfen und überflüssige Bestimmungen wegzulassen. Im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans Hardau wurde keine Gewässerraumfestlegung vorgenommen. Es bestehen keine Konflikte zur Gewässerraumfestlegung der Töss.

Öffentlicher Gestaltungsplan Sport- und Freizeitanlage Reitplatz (Toe_10)

Dieser hat zum Ziel, Bereiche für die intensive und extensive Sportnutzung und deren Überlagerung, für Bautätigkeiten und Verkehrsinfrastruktur festzulegen. Zusätzlich ist ein Bereich ausgeschieden, welcher einer Revitalisierung der Töss dienen soll. Der öffentliche Gestaltungsplan Sport- und Freizeitanlage Reitplatz stellt keine Konflikte zur Gewässerraumfestlegung der Töss dar.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
II Stadt Winterthur

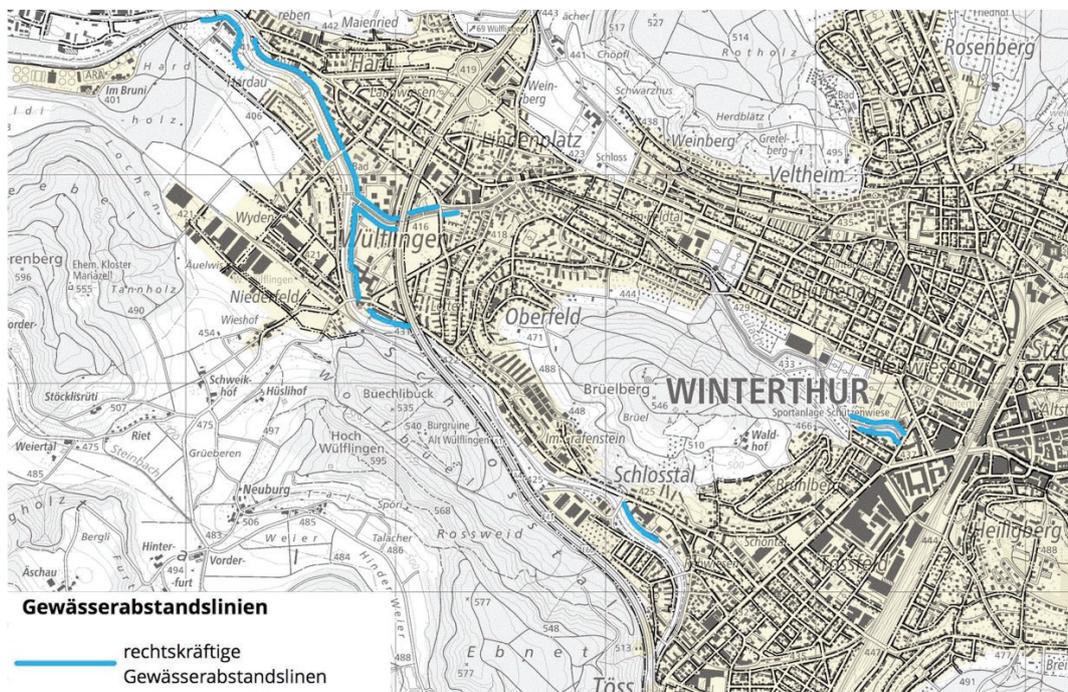
Privater Gestaltungsplan Mülau (Senn_02)

Mit dem Gestaltungsplan werden Bereiche für eine Erweiterung der Spinnerei festgelegt. Ziel ist es die Interessen der Entwicklung des Spinnereibetriebes, der Landwirtschaft, des Erholungsgebietes und des Landschaftsschutzes miteinander zu vereinbaren. Neben den Mantellinien werden zusätzliche Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften aufgestellt.

Auf der linken Seite des Gewässers überschneidet sich der Gewässerraum mit dem Perimeter des Gestaltungsplans Mülau. Zusätzlich zu den Bestandesbauten sieht dieser jedoch keine Bereiche für Neubauten im Gewässerraum vor.

Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen (§ 67 PBG). Entlang der Töss befinden sich mehrere rechtskräftige Gewässerabstandslinien. Eine Harmonisierung wurde jedoch als nicht zweckmässig betrachtet (siehe dazu Kapitel 7 Schlussprüfung).



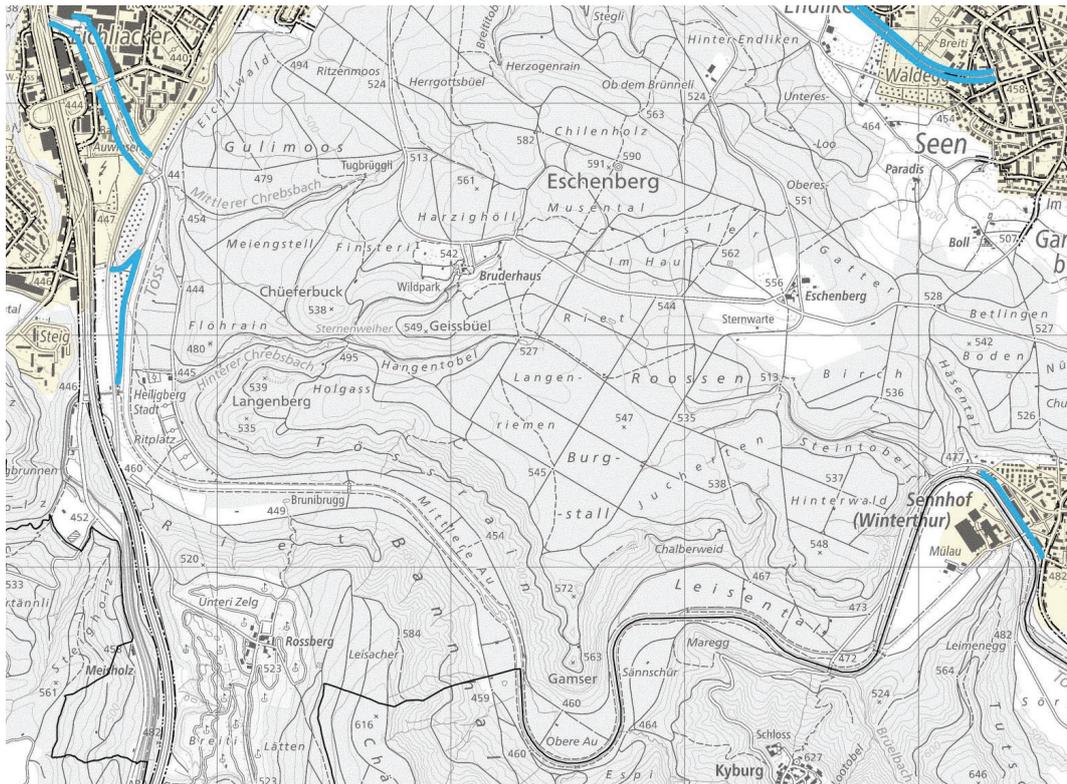


Abbildung 12: rechtskräftige Gewässerabstandslinien

Waldabstandslinien (81)

Die Waldabstandslinien definieren den von Hochbauten von der Waldgrenze einzuhaltenen Abstand. Sie werden in der Regel in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festgesetzt; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an die Waldgrenze oder weiter von der Waldgrenze weg gezogen werden (§ 66 PBG). Waldabstandslinien sind an der Töss in den Abschnitten Toe_03, Toe_04, Toe_05, Toe_06, Toe_07 und Toe_08 (marginale Betroffenheit) vorhanden.

Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte (83)

Für die Töss als kantonales Gewässer sind in der Massnahmenplanung der Stadt Winterthur keine Massnahmen enthalten.

Fuss- und Wanderwege (88)

Fuss- und Wanderwege entlang von Gewässern dienen einerseits der Erholung und stehen diesbezüglich meist in einem engen landschaftlichen Bezug zum Gewässer. Andererseits sind Fuss- und Wanderwege als Bauten innerhalb des Gewässerraums zu betrachten, deren Erstellung, Umnutzung oder Ausbau nur unter dem Nachweis der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses bewilligt werden. Zusätzlich zu den Fuss- und Wanderwegen sind vom Gewässerraum verschiedene Radwege oder Radstreifen betroffen. Fuss- und Wanderwege sowie kommunale Veloverbindungen sind jeweils an allen betrachteten Abschnitten betroffen.

Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

Das kommunale Inventar der schützenswerten Objekte enthält eine systematische Bestandsaufnahme von kommunal schützenswerten Bauten, die baugeschichtlich, typologisch, künstlerisch oder aufgrund ihrer Stellung im Ortsbild für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Untenstehend folgt ein Übersichtsplan der kommunal inventarisierten Objekte (Maximalentfernung zum Gewässer: 150 m). Bestehende Gebäude haben Bestandesgarantie. Es wird als nicht zweckmässig erachtet, zugunsten von inventarisierten Objekten eine Reduktion des Gewässerraums vorzunehmen, zumal dies den künftigen Gewässerausbau zusätzlich einschränken würde.

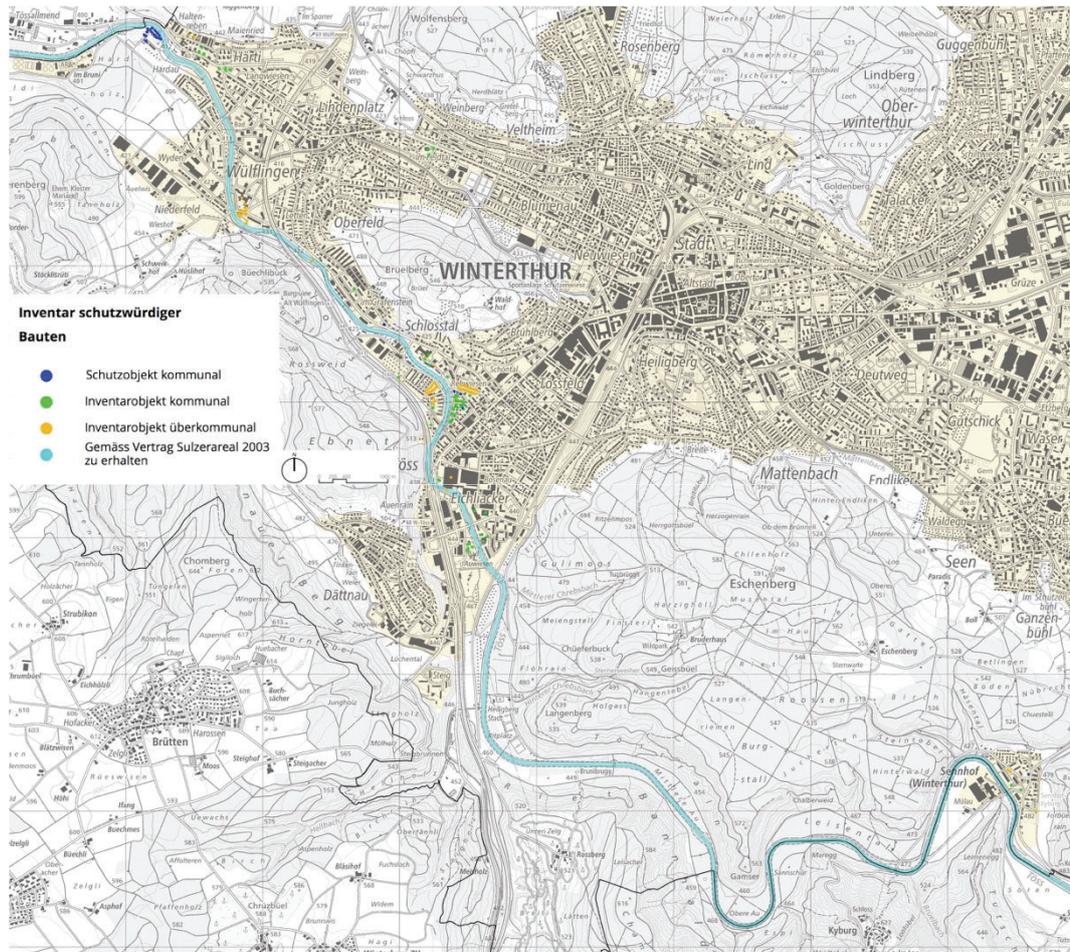


Abbildung 13: Inventar schutzwürdiger Bauten

Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer (90)

Masterplan Winterthur Süd

Der Masterplan Winterthur Süd sieht eine Verlegung der Autobahn in einen Tunnel vor, wodurch der heute Eingedolte Abschnitt der Töss unter der Autobahn offengelegt werden könnte. Im Rahmen der räumlichen Entwicklungsperspektive 2040 sind dazu die Instrumente für die weitere Konkretisierung des Masterplans auszuarbeiten.

Kommunale Konzepte (92)

Gewässerentwicklungskonzept Töss – Orüti bis Tössegg

Mit dem Ziel, eine mit den Anstössergemeinden abgestimmte Handlungsanweisung für die künftige Entwicklung der Töss und deren Unterhalt zu entwickeln, wurde die Töss in insgesamt 33 Abschnitte unterteilt. Jedem Abschnitt wurde ein Zielzustand in Form eines Entwicklungstyps zugewiesen, die anzustrebende Gewässerraumbreite als Richtwert definiert und ein Zeithorizont für die Überführung in den Zielzustand angegeben.

Genereller Wasserbauplan (GWBP)

Der Generelle Wasserbauplan ist ein kommunales, behördenverbindliches Planungsinstrument. Er wurde dazu ausgearbeitet, um die kombinierte Betrachtung von Hochwasserschutz, Umwelt- und Naturanliegen sowie Erholungsräumen unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Verhältnismässigkeit zu ermöglichen. Dabei wird über die Leitbildebene hinausgegriffen und ein konkreter Massnahmenplan mit punktuellen und linearen Festlegungen zu möglichen gewässerbaulichen und gestalterischen Massnahmen aufgezeigt.

Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen inkl. Kosten und Prioritäten auf. Ein wichtiges Thema des «GEP» ist auch der Umgang mit dem Regenwasser.

2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen

Gewässerachse

Die Gewässerraumfestlegung wird auf die Gewässerachse, welche mittig entlang des Gewässers verläuft, abgestützt. Massgebende Grundlage für die Konstruktion war die Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung (Stand: 27.6.2018). Die Genauigkeit der Daten der amtlichen Vermessung wurde mit einem Orthofoto und dem digitalen Höhenmodell verifiziert. Es konnten keine signifikanten Abweichungen festgestellt werden, die zu einer abweichenden Geometrie der Gewässerachse geführt hätten. Die Gewässerraumausscheidung basiert somit auf aktuellen Vermessungsdaten.

Überkommunales Reptilieninventar

Die Uferbereiche der Töss zwischen Schiessplatz und Sennhof sind im überkommunalen Reptilieninventar aufgeführt. Entlang der Töss und der Kanalanlage bei Mülau befinden sich die Inventarobjekte Nr. 1 «Tösstal» gemäss Reptilieninventar des Kantons Zürich in der Stadt Winterthur von 1990 und Nr. 1 "Töss/Umgebung" gemäss Reptilieninventar des Kantons Zürich in der ehemaligen Gemeinde Kyburg von 1991. Das Vorkommen der Zauneidechse (Rote Liste-Art), Ringelnatter (Rote Liste-Art), Blindschleiche und Waldeidechse ist in diesem Bereich nachgewiesen. Die Objekte gehören zu den schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
II Stadt Winterthur



Abbildung 14: Perimeter der überkommunalen Reptilieninventarobjekte

3. Abschnittsbildung

Als Grundlage zur Abschnittsbildung wurden die Grundlagen zur Ökomorphologie der Fliessgewässer, zur Revitalisierungsplanung, des Siedlungsgebiets sowie zum Hochwasserschutz einander überlagert. Mittels Begehung wurden die Grundlagen zur Ökomorphologie überprüft und korrigiert. Verzichtstrecken wurden ebenfalls in die Abschnittsbildung miteinbezogen.

Die Herleitung des Umgangs mit den Wasserrechtsanlagen ist dem Anhang A06 zu entnehmen. Die vollständige Tabelle mit den gebildeten Abschnitten ist im *Anhang A02: Tabelle Schritt 1: Abschnittsbildung* zu finden. Die Detailpläne zur Gewässerraumauscheidung sind dem Anhang A13 zu entnehmen.

Abschnitt	Kilometrierung	Nat. GSB gem. Fachgutachten	Grund für Abschnittwechsel	Siehe Detailplan Gewässerraum Nr. (Anhang A3)
Toe_01	12.20 – 12.60	70 m	HW-Defizite; Ökomorphologie	1
Toe_02	12.60 – 13.60	70 m	HW-Defizite; Revitalisierungsplanung-Priorisierung	2/3
Toe_03	13.60 – 14.11	65 m	HW-Defizite	3/4
Toe_04	14.11 – 14.31	65 m	Dichte Überbauung	4
Toe_05	14.31 – 15.38	65 m	Revitalisierungsnutzen	4/5/6
Toe_06	15.38 – 16.25	65 m	HW-Defizite	7/8
Toe_07	16.25 – 16.68	65 m	Ökomorphologie	9
Toe_08	16.68 – 17.01	65 m	Ökomorphologie	10
Toe_09	17.01 – 17.88	65 m	HW-Defizite; Revitalisierungsnutzen	11/12
Toe_10	17.88 – 19.52	65 m	Beginn Waldgebiet Leisental	12/13/14/15
Senn_01	24.19 – 24.51	65 m	Beginn Siedlungsgebiet (Freihaltezone)	16
Senn_02	24.51 – 25.19	65 m	Revitalisierungsnutzen	17/18
Senn_03	25.19 – 25.68	65 m	Gemeindegrenze Kollbrunn	19
Wasserrechtskanäle		Breitenvariabilität	Bestehende Sohlenbreite / Dole	
ToeWR_01	12.28 – 13.07	keine	5.5 m	1/2
ToeWR_02	13.96 – 14.24		Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	4
ToeWR_03	15.48 – 17.16		Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	7/8/9/10/11
ToeWR_04	22.69 – 27.43		Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	18/19

Tabelle 4: Abschnittsbildung

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
II Stadt Winterthur

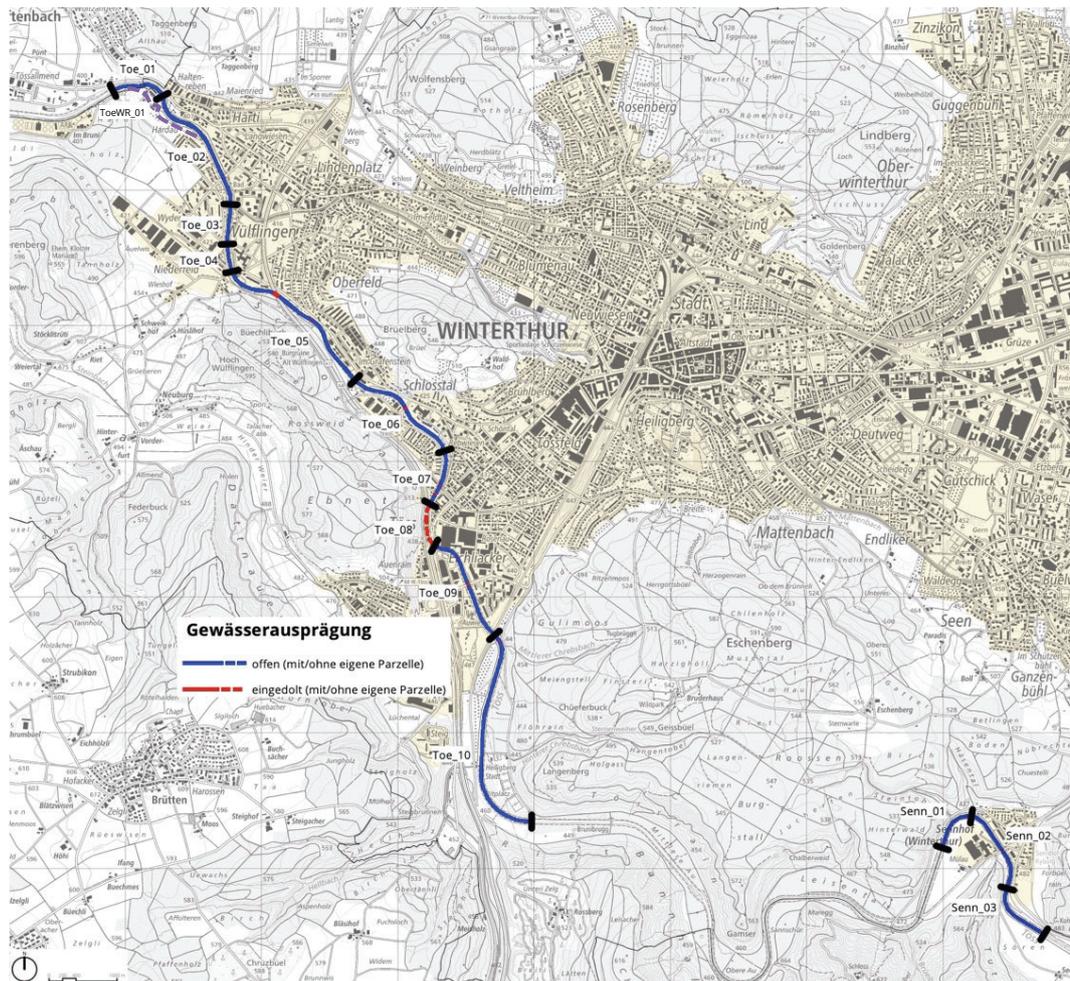


Abbildung 15: Übersicht Abschnittsbildung mit Gewässerausprägung

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41 a GSchV

Im Fachgutachten (Flussbau AG, 2016) wird als minimaler Gewässerraum die natürliche Gerinnesohlenbreite zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Damit kann gemäss dem Verfahren Roulier (vgl. Kapitel 3.4.2. im Technischen Bericht Teil I) für die Abschnitte Toe_01 bis Toe_10 und Senn_01 bis Senn_03 eine Erfüllung von rund 53% (vgl. Abbildung 16, Abbildung 17, Abbildung 18) der natürlichen Funktionen erreicht werden und jede natürliche Funktion (Habitat mit seinen entsprechenden Funktionen) wird mindestens minimal erfüllt.

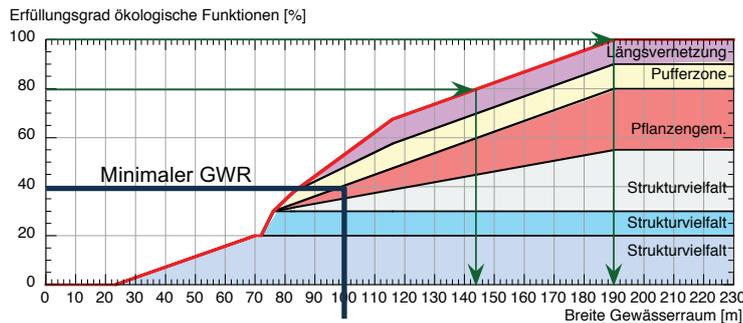


Abbildung 16: Erfüllungsgang der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der Gewässerraumbreite (rot) gemäss Verfahren Roulier für die Abschnitte Toe_01 und Toe_02 (Fachgutachten Gewässerraum (Flussbau AG, 2016))

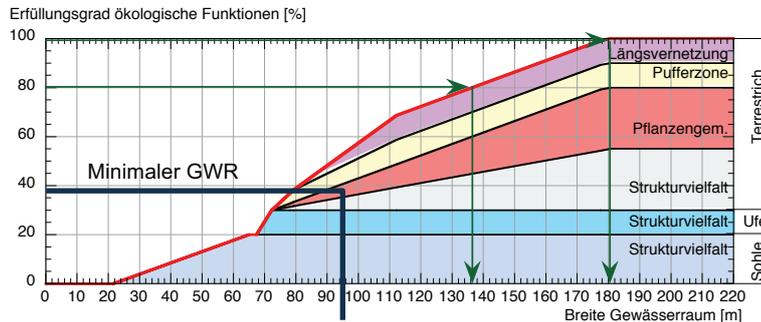


Abbildung 17: Erfüllungsgang der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der Gewässerraumbreite (rot) gemäss Verfahren Roulier für die Abschnitte Toe_3 bis Toe_10 (Fachgutachten Gewässerraum (Flussbau AG, 2016))

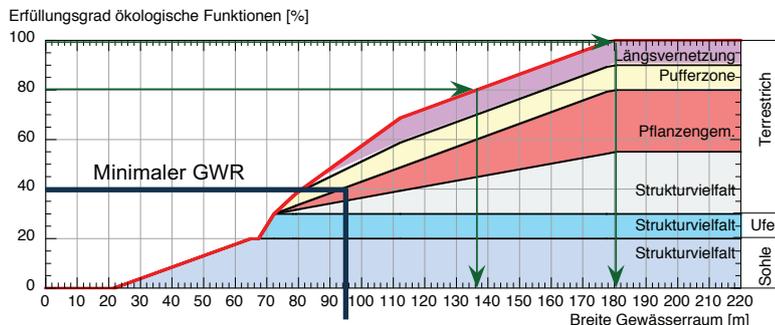


Abbildung 18: Erfüllungsgang der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der Gewässerraumbreite (rot) gemäss Verfahren Roulier für die Abschnitte Senn_01 bis Senn_03 (Fachgutachten Gewässerraum (Flussbau AG, 2016))

Die Bemessung des minimalen Gewässerraums nach GSchV für die Töss richtet sich nach der gemäss Fachgutachten festgelegten, natürlichen Gerinnesohlenbreite zwischen 65 resp. 70 m. Da keine Schutzgebiete betroffen sind, wurden die minimalen Gewässerräume gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV berechnet. Der minimal erforderliche Gewässerraum beträgt zwischen 95 und 100 m. Die Herleitung ist in Anhang A02: Schritt 2: Minimaler Gewässerraum dargelegt.

Abschnitt	nGSB gem. Fachgutachten	Gewässerraum Nach GSchV
Toe_01	70 m	100 m
Toe_02	70 m	100 m
Toe_03	65 m	95 m
Toe_04	65 m	95 m
Toe_05	65 m	95 m
Toe_06	65 m	95 m
Toe_07	65 m	95 m
Toe_08	65 m	95 m
Toe_09	65 m	95 m
Toe_10	65 m	95 m
Senn_01	65 m	95 m
Senn_02	65 m	95 m
Senn_03	65 m	95 m

Wasserrechtskanäle	Bestehende Sohlenbreite/ Dolendurchmesser	Gewässerraum nach GSchV
ToeWR_01	5 m	19.5 m ¹
ToeWR_02	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	
ToeWR_03	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	
ToeWR_04	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	

Tabelle 5: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV

¹ Gewässerraum von Wasserrechten: bestehende Gerinnesohle dient der Berechnung des Gewässerraums

5. Erhöhung

Der Gewässerraum muss sicherstellen, dass die Interessen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gewässernutzung gleichermaßen berücksichtigt werden können. Kann dies innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht gewährleistet werden, so ist eine abschnittsweise Erhöhung des Gewässerraums zu prüfen.

5.1. Hochwasserschutz

Für den Hochwasserschutz nachweis an der Töss wurde keine zusätzliche Querprofilbetrachtung durchgeführt, sondern der minimale Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz aus dem Fachgutachten Gewässerraum übernommen [Flussbau AG, 2016]. Für die Töss wird angenommen, dass die Hochwassersicherheit dann gewährleistet ist, wenn der Dimensionierungsabfluss (je nach Schutzziel, i.d.R. HQ₁₀₀, bei erhöhtem Risiko HQ₃₀₀) unter Berücksichtigung eines Freibordes (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) in einem Rechteckquerschnitt über der Sohle abgeführt werden kann. Mit dieser Annahme ist eine uneingeschränkte Bestockung der Ufer möglich, resp. die Uferbestockung muss zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit nicht zurückgeschnitten werden. Generell wird ein beidseitiger Unterhaltstreifen von je 3 m dazugezählt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse erübrigt sich ein Unterhaltstreifen im Abschnitt Toe_01. Der Abschnitt Toe_08 ist komplett durch die Autobahn überdeckt. Die minimale Breite zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ergibt sich aus der bestehenden Aussenkante des Kanals sowie einem beidseitigen Streifen von 10 m.

Die aus Hochwasserschutzgründen notwendige Gerinnebreite wurde im Fachgutachten für die Tössabschnitte im Siedlungsgebiet anhand von Normalabflussberechnungen in Rechteckquerschnitten (Ansatz Strickler) für das HQ₁₀₀ und das HQ₃₀₀ ermittelt. Die maximal zulässige Abflusstiefe wurde anhand der vermessenen Querprofile bestimmt und das Energieliniengefälle aus Staukurvenrechnungen übernommen. Da das Hochwasserrisiko in jedem Abschnitt "mittel" oder "gross" ist, wird als Bemessungsabfluss das HQ₃₀₀ angesetzt. Die resultierenden Gewässerräume zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes (HWS) sind in Tabelle 6 zusammengefasst.

Bei allen Abschnitten der Töss ist eine Hochwassergefährdung gemäss Gefahrenkarte Naturgefahren vorhanden. Jedoch müssen die minimalen Gewässerräume in allen Abschnitten der Töss nicht erhöht werden, um den Hochwasserschutz sicherzustellen. Die Hochwassergefährdungen in den einzelnen Abschnitten der Töss sind nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Erhöhung des Gewässerraums: Hochwasserschutz					
Abschnitt	Schwachstelle ab	Hochwasserrisiko	GWR HWS [m]	min. GWR [m]	Erhöhung notwendig
Toe_01	HQ300	klein, mittel	66	100	nein
Toe_02	HQ100	klein, mittel	79	100	nein
Toe_03	HQ300	gross	79	95	nein
Toe_04	HQ300	gross	79	95	nein
Toe_05	HQ30	klein, mittel, gross	79	95	nein
Toe_06	HQ30	klein, mittel, gross	79	95	nein
Toe_07	HQ300	klein, mittel, gross	79	95	nein
Toe_08	HQ300	mittel, gross	46 ²	95	nein
Toe_09	HQ300	klein, mittel, gross	79	95	nein
Toe_10	HQ30	klein, mittel, gross	79	95	nein
Senn_01	HQ300	klein, gross	64	95	nein
Senn_02	HQ300	klein, mittel	64	95	nein
Senn_03	HQ300	klein, mittel	64	95	nein

Tabelle 6: Erhöhung zur Gewährleistung des Hochwasserschutz

5.2. Revitalisierung

Bei zahlreichen Abschnitten der Töss ist eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung zu überprüfen. Die Basis hierzu bilden die Ökomorphologie, der kantonale Richtplan sowie die kantonale Revitalisierungsplanung. Die entsprechenden Abschnitte sind in *Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)* aufgeführt.

Relevanz zur Prüfung einer Erhöhung des Gewässerraums zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen erhalten jene Einträge in der kantonalen Revitalisierungsplanung, deren Revitalisierungsnutzen mit «gross» klassiert wurde, die gemäss Revitalisierungspriorisierung als «prioritär» eingestuftes Gewässerabschnitte, ökomorphologisch wenig beeinträchtigte oder naturnahe Abschnitte sowie Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan.

In Abschnitt Toe_01 ist eine Revitalisierung aufgrund der Topografie trotz des teilweise vorhandenen ökologisch wenig beeinträchtigen Gerinnes nicht möglich (vgl. Kap. 6.3). Bei den Abschnitten Toe_03, Toe_04 und Teilen von Toe_02 handelt sich gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung um prioritär zu revitalisierende Abschnitte. Der Gewässerraum wird daher im Abschnitt Toe_03 im Bereich der Eulachmündung zur Ermöglichung einer Aufweitung auf 107 m erhöht. Im Abschnitt Toe_04 ist eine Revitalisierung aufgrund des tief eingeschnittenen Kanals zwischen Schlosstalklinik und Töss nicht möglich, da flache Uferböschungen dadurch verunmöglicht werden.

In den Abschnitten Toe_05 und Toe_09 ist eine Revitalisierung aufgrund der steilen Topographie bzw. der baulichen Gegebenheiten auch mit dem minimalen Gewässerraum eingeschränkt möglich. Eine Erhöhung des Gewässerraums wurde mit Querprofilbetrachtungen (vgl. Anhang A15) und in der Interessenabwägung geprüft (vgl. Anhang A10, A11 und A12).

² durch Autobahn überdeckt: Breite Aussenkante (26 m) + Zugänglichkeit beidseitig je 10 m = 46 m GWR

Der Abschnitt Toe_10 weist gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung einen hohen Revitalisierungsnutzen auf. Um die Durchgängigkeit für Fische zu optimieren und eine beidseitige Aufweitung zu ermöglichen sowie die Seitengewässer anzubinden ist eine Erhöhung des Gewässerraums auf 136 m notwendig. Diese orientiert sich am Verfahren Roulier zur Bestimmung des erhöhten Gewässerraums zur Sicherstellung der Biodiversität. Der nachgewiesene Erfüllungsgrad von 80 % führt zu einer Bandbreite für den erhöhten Gewässerraum, welche 80% der ökologischen Funktionen erfüllt.³

Gemäss dem kantonalen Richtplan sind die Abschnitte Toe_10, Senn_01, Senn_02 und Senn_03 teilweise resp. vollständig innerhalb des Vorranggebiets für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Die Abschnitte Toe_10, Senn_01 und Senn_03 sind Gewässerabschnitte mit 1. Priorität gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung. Eine Erhöhung des Gewässerraums wurde in der Interessenabwägung geprüft (vgl. Anhang A10, A11 und A12). Bei allen anderen Abschnitten sind Vorschläge aus der Revitalisierungsplanung entweder nicht vorliegend, oder sind innerhalb des minimalen Gewässerraums realisierbar.

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind die Abschnitte der Töss auf eine Erhöhung des Gewässerraums hin zu überprüfen (vgl. *Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)*). Zusätzlich werden (gewässer-) ökologische, räumlich-funktionale und historische Betrachtungsweisen hinzugezogen. Keiner der Abschnitte im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur ist Teil eines BLN-Gebietes. Des weiteren sind auch keine Gebiete der SMA-RAGD-Kartierung vorhanden. Eine Erhöhung zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes über die für Revitalisierungen erforderlichen Breiten hinaus, ist in keinem Abschnitt notwendig.

Räumlich-funktionale Betrachtung über das Gesamtgebiet

Die räumlich funktionale Betrachtung über die Stadt Winterthur zeigt, dass das Lebensraum- und Gewässersystem ausreichend ist resp. nicht speziell durch eine Erhöhung des Gewässerraums verbessert werden kann. Der ökologischen Aufwertung wird insbesondere durch die Erhöhung des Gewässerraums beim Reitplatz (Toe_10) sowie bei der Eulachmündung (Toe_03) Rechnung getragen.

Vernetzung der Lebensräume

In den Abschnitten Toe_10, Senn_01 und Senn_03 grenzt der Gewässerraum teilweise an Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung und überlagert diese stellenweise. Die Abschnitte Toe_10, Senn_01, Senn_02 und Senn_03 liegen im Bereich des überkommunalen Reptilieninventarobjekts Töss und Kanal. Wo die Reptilieninventarobjekte an die Töss grenzen, liegen sie vollständig innerhalb des Gewässerraums. Das sich im Abschnitt Senn_01 befindende Amphibienlaichgebiet wird durch die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums bereits mit dem Hauptgewässer verbunden, wodurch die Lebensraumvernetzung – insbesondere auch durch die angrenzende Lage am Wald – ausreichend gewährleistet ist. Es besteht diesbezüglich kein Bedarf zur Erhöhung des Gewässerraums.

³ Fachgutachten Töss, Flussbau AG, 2026. S. 22

Inventar der Amphibienlaichgebiete (Laichgebiete)

-  Laichgebiet Bereich A
-  Laichgebiet Bereich B



Abbildung 19: Inventar Amphibienlaichgebiete, Ausschnitt Sennhof

Landschaftsbild

Das Erfahren der Landschaft über die Sinne und die körperliche Aktivität wird berücksichtigt, indem an geeigneten Stellen der Gewässerraum zur Erfüllung der dazu notwendigen räumlichen Gegebenheiten erhöht wird. Diese Thematik wird in enger Abstimmung mit der Gewässernutzung abgehandelt.

Die Tabelle in *Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)* zeigt die Erhöhungen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Bei der Töss wurde kein Erhebungsbedarf zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes festgestellt.

5.4. Gewässernutzung

Aus Sicht der Gewässernutzung sind die Abschnitte der Töss auf eine Erhöhung des Gewässerraums zu überprüfen. Erhöhungen zugunsten der Gewässernutzung sind in *Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)* aufgeführt.

Relevanz zur Prüfung einer Erhöhung des Gewässerraums zugunsten der Gewässernutzung erhalten jene Einträge, welche Massnahmen zur gewässerbezogenen Erholung oder zur Nutzung von Wasserkraft vorsehen. Bei der Töss wurde diesbezüglich kein Erhebungsbedarf festgestellt.

6. Anpassungen des Gewässerraums

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

Für die Töss wurde keine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums vorgenommen. Durch Reduktionen auf die Hochwasserschutzbreite auf einer Uferseite oder aber die einseitige Erhöhung des Gewässerraums kann jedoch trotzdem eine Anordnung des Gewässerraums resultieren, welche nicht beidseits der Gewässerachse gleich breit ist (vgl. *Anhang A02: Schritt 4: Anpassung*).

Dies ist in den Abschnitten Toe_03 (rechtsseitige Erhöhung und linksseitige Reduktion), Toe_05 (rechtsseitige Reduktion) und Senn_02 (rechtsseitige Reduktion) relevant.

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

Für Gewässerabschnitte, welche sich innerhalb des «dicht überbauten» Gebietes gemäss Beurteilung in Anhang A09 befinden, wurde eine Reduktion des Gewässerraums geprüft. Eine Reduktion unter die zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendige Breite ist nicht möglich. Eine abschliessende Beurteilung erfolgte nur in Abschnitten, in denen aufgrund von dicht überbautem Gebiet eine Reduktion erfolgte.

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

In den Abschnitten Toe_02, Toe_03 (linkes Ufer), Toe_04, Toe_05 (rechtes Ufer), Toe_06, Toe_07, Toe_08, Toe_09 und Senn_02 (rechtes Ufer) wird aufgrund der dichten Überbauung die Breite des Gewässerraums auf die für den Hochwasserschutz notwendige Breite reduziert. Im Abschnitt Toe_04 entspricht die Reduktion am rechten Ufer auch den topographischen Verhältnissen, welche aufgrund des tief eingeschnittenen Kanals den Einflussbereich der Töss einschränken. Die Abschnitte Toe_06 und Toe_09 weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen mittleren resp. geringen / grossen Revitalisierungsnutzen auf. Die genannten Abschnitte befinden sich in „dicht überbautem“ Gebiet, eine Reduktion des Gewässerraums wird angestrebt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauungsstrukturen ist der reduzierte Gewässerraum für begrenzte Revitalisierungsmassnahmen ausreichend, wobei eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen erfolgen muss (vgl. Anhang A15). Die Ausscheidung eines reduzierten Gewässerraums an diesen Abschnitten ist damit im Sinne der Interessenabwägung zweckmässig (vgl. Anhang A12).

Bei Eindolungen in dicht überbauten Gebieten (Abschnitt Toe_08) wurde von der bestehenden Gerinnebreite inkl. Mauern (gem. Leitungskataster, Stadtplan Winterthur) ausgegangen und grundsätzlich ein beidseitiger 10 m breiter Unterhaltsstreifen addiert. Damit ist das heutige Profil und dessen Unterhalt sichergestellt.

Die Zusammenstellung der resultierenden Gewässerraumbreiten für Abschnitte in «dicht überbautem» Gebiet ist der Tabelle in *Anhang A02: Schritt 4: Anpassung* zu entnehmen.

6.3. Harmonisierung

Nach Abschluss der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten wird eine Harmonisierung der bestimmten Gewässerräume mit bestehenden Vorgaben geprüft. Das Ziel dabei ist es, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem Vorgabenkonflikte identifiziert und so weit beseitigt werden, dass möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug, d.h. für das Bewilligungsverfahren ist. Es wird eine Harmonisierung mit folgenden Randbedingungen geprüft:

- Gewässerbaulinien: Baulinien, die den Raum für geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen sichern
- Gewässerabstandslinien: kommunale Baulinien, die lokal begrenzt den Abstand von Bauten zu Gewässern regeln. Sie werden in der Regel ortsspezifisch ausgeschieden und können signifikant vom Gewässerabstand gemäss § 21 WWG abweichen.
- Gewässerparzellen
- Waldparzellengrenzen und Waldabstandslinien

Im Abschnitt Toe_01 wurde der Gewässerraum aufgrund der Lage in der Schlucht reduziert und an die topographischen Gegebenheiten angepasst. Auf die Zugänglichkeitsstreifen von je 3 m wurde auf beiden Seiten verzichtet. Andere Harmonisierungen, z.B. an Verkehrs- oder Gewässerbaulinien, sind für die Töss nicht erfolgt.

7. Schlussprüfung

Im Rahmen der Schlussprüfung (vgl. *Anhang A02: Schritt 5: Schlussprüfung*) wird aufgezeigt, an welchen Stellen Anpassungen des Gewässerraums aufgrund bestehender Planungen (beispielsweise Gewässerabstandslinien, Baulinien, Grundzonierung) vorgenommen wurden. Die Verortung des definitiven Gewässerraums ist in Anhang A13 (Detailpläne Gewässerraum) dargestellt.

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessenbewertung

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3. Interessenabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Basierend auf den Schritten 1 bis 5 gemäss Anhang A02 wurde geprüft, ob der vorgesehene Gewässerraum recht- und zweckmässig ausgestaltet ist und ob allfällige Alternativen zum vorgesehenen Gewässerraum bestehen. Die Prüfung ergab vereinzelt Anpassungsbedarf, wobei es sich meist um Anpassungen aufgrund Verhältnismässigkeits- resp. Plausibilitätsgründen innerhalb des «dicht überbauten» Gebietes handelte. Die angepassten Abschnitte wurden in den Kapiteln 6.1. und 6.2. erläutert.

Abschnitt Toe_01

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 100 m wird im Abschnitt Toe_01 aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Schluchtsituation) auf 60 m reduziert.

Ohne Reduktion wären Landwirtschaftsflächen stark betroffen, welche aufgrund der topographischen Lage nicht mehr im ökologischen Raum des Gewässers liegen. Die Interessen zur Sicherung der Revitalisierung können auch mit der minimalen Gewässerraumbreite ausreichend berücksichtigt werden, da mit dem Gewässerraum die gesamte Fläche innerhalb der Schlucht gesichert werden kann. Mit dem reduzierten Gewässerraum kann auch die Beeinträchtigung der historischen Substanz minimiert werden, welche sich ebenfalls nicht im ökologischen Raum des Gewässers befindet.

Abschnitt Toe_02

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 100 m wird im Abschnitt aufgrund der baulichen Gegebenheiten auf eine Breite von minimal 80.5 m reduziert. Zusammen mit dem parallel verlaufenden Gewässerraum des Kanals der Spinnerei Hard (ToeWR_01) wird der Gewässerraum im Abschnitt 01 auf einer weiten Strecke vergrössert und beträgt bis zu 116.1 m.

Die baulichen Gegebenheiten lassen eine zusätzliche Vergrösserung des Gewässerraums nicht in verhältnismässigem Ausmass zu. Linksseitig verläuft der Gewässerraum eng entlang der Fassaden der bestehenden Bauten, eine Erhöhung würde einen starken Konflikt mit den Bestandesbauten schaffen. Mit der vorgesehenen Gewässerraumbreite sind keine Bestandesbauten betroffen.

Die Interessen der Revitalisierung (1. Priorität) können auch mit der minimalen Gewässerraumbreite berücksichtigt werden, da gegenüber dem bisherigen Zustand wesentlich mehr Fläche für eine ökologische Ufergestaltung gesichert werden kann.

Abschnitt Toe_03

Gegenüber der minimalen Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a GSchV von 95 m wird die Breite auf der rechten Uferseite erhöht, um eine Revitalisierung zu ermöglichen. Auf der linken Uferseite entspricht der Gewässerraum der für den Hochwasserschutz minimalen Breite, da das Gebiet dicht überbaut ist.

Durch die Erhöhung gegenüber der minimalen Gewässerraumbreite wird die Bebaubarkeit der angrenzenden Flächen beeinträchtigt, die grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzellen wird jedoch erhalten. Mit der Erhöhung können Flächen entlang der Töss

gesichert werden, auf denen natürliche Lebensräume und die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers erhalten oder gefördert werden können. Damit kann der kantonalen Revitalisierungsplanung, in der der Abschnitt der 1. Priorität zugewiesen ist, entsprochen werden. Der Hochwasserschutz und eine beidseitige Zugänglichkeit sind sichergestellt. Das Interesse an einer Erhöhung des Gewässerraums überwiegt, da damit sowohl eine Aufwertung des Lebensraums als auch der Erholungsfunktionen ermöglicht wird. Auf der rechten Uferseite sind keine Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen, die einer grösseren Flächenausscheidung bedürfen.

Abschnitt Toe_04

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 95 m wird aufgrund der dichten Überbauung, bzw. der Topographie auf 79 m reduziert.

Ausschlaggebend ist die Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und der dichten Überbauung. Deren Beeinträchtigung kann durch die Reduktion der Breite minimiert werden. Am rechten Ufer schränkt der tief eingeschnittene Kanal den Einflussbereich der Töss ein, wodurch keine breiten Uferbereiche mit flachen Böschungen möglich sind. Mit dem reduzierten Gewässerraum wird gleichzeitig die Beeinträchtigung der historischen Substanz minimiert werden.

Abschnitt Toe_05

Aufgrund der dichten Überbauung wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 95 m auf 87 m reduziert. Die Reduktion erfolgt nur auf der rechten Seite des Gewässers. Ebenfalls ausschlaggebend ist die Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und der historischen Substanz. Deren Beeinträchtigung kann durch die Reduktion der Breite minimiert werden. Das Interesse zur Sicherung von Flächen für die Umsetzung der Revitalisierung der 1. Priorität kann auch mit der reduzierten Gewässerraumbreite eingeschränkt berücksichtigt werden, da gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich mehr Fläche für eine ökologische Ufergestaltung gesichert werden kann. Die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Entwicklungsmöglichkeiten überwiegen den Nutzen einer Erhöhung der Gewässerraumbreite zur Sicherung zusätzlicher Flächen für zusätzliche Lebensräume.

Abschnitte Toe_06 und Toe_07

Die Abschnitte sind beidseitig dicht überbaut. Die Breite des Gewässerraums wird daher auf die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite von 79 m reduziert.

Ausschlaggebend sind primär die baulichen Gegebenheiten, die historische Substanz und die dichte Überbauung. Bei einer Erhöhung der Gewässerraumbreite gegenüber der minimalen Breite gemäss Art. 41a GSchV wären wesentlich mehr Flächen und Gebäudeteile betroffen, was dem Interesse der städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen würde.

Abschnitt Toe_08

Der Abschnitt ist aufgrund des Verlaufs unter der Autobahn vollständig überdeckt. Die Breite des Gewässerraums wird auf die für den Hochwasserschutz notwendige Breite von 46 m reduziert.

Abschnitt Toe_09

Der Abschnitt ist beidseitig dicht überbaut. Die Breite des Gewässerraums wird daher auf die für den Hochwasserschutz minimale Breite von 79 m reduziert.

Das Interesse zur Sicherung von Flächen aufgrund des hohen Revitalisierungsnutzens kann auch mit der reduzierten Gewässerraumbreite eingeschränkt berücksichtigt werden, da gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich mehr Fläche für eine ökologische Ufergestaltung gesichert werden kann. Die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Entwicklungsmöglichkeiten überwiegen den Nutzen einer Erhöhung der Gewässerraumbreite zur Sicherung zusätzlicher Flächen für zusätzliche Lebensräume.

Abschnitt Toe_10

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 95 m wird aufgrund des hohen Revitalisierungsnutzens und der Einstufung als Revitalisierungsstrecke 1. Priorität auf eine Breite von 136 m erhöht.

Die natürlichen Funktionen entsprechend den Zielen der Revitalisierungsplanung können erfüllt werden. Mit der Erhöhung können nicht bebaute Flächen entlang der Töss gesichert werden, auf denen natürliche Lebensräume und die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers erhalten oder gefördert werden können. Der Hochwasserschutz und eine beidseitige Zugänglichkeit sind sichergestellt. Das Interesse an einer Erhöhung des Gewässerraums überwiegt, da damit sowohl eine Aufwertung des Lebensraums als auch der Erholungsfunktionen ermöglicht wird.

Abschnitt Senn_01 und Senn_03

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 95 m wird in den beiden Abschnitten weder erhöht noch reduziert.

Das Interesse zur Sicherung von Flächen aufgrund des hohen Revitalisierungsnutzens kann auch mit der minimalen Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a GSchV eingeschränkt berücksichtigt werden, da gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich mehr Fläche für eine ökologische Ufergestaltung gesichert werden kann. Gesichert werden können nicht bebaute Flächen entlang der Töss, auf denen natürliche Lebensräume und die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers erhalten oder gefördert werden können. Die Interessen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes können so mit dem Interesse der Revitalisierung vereinbart werden. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite zu Gunsten der Revitalisierung würde zu einer unverhältnismässigen Beeinträchtigung der weiteren Interessen führen.

Abschnitt Senn_02

Aufgrund der dichten Überbauung wird der Gewässerraum auf der rechten Seite auf die für den Hochwasserschutz notwendige Breite reduziert. Die minimale Breite von 95 m reduziert sich daher auf 79 m.

Massgebende Interessen sind die baulichen Gegebenheiten und die dichte Überbauung, welche den Nutzen einer Erhöhung der Gewässerraumbreite zur Sicherung zusätzlicher Flächen für die Entwicklung von Lebensräumen und den Gewässerzugang überwiegen.

Fazit

Die Festlegung des Gewässerraums an der Töss in der Stadt Winterthur wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan

A04 Grundlagenplan

A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen

A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A10 Tabelle Interessenermittlung

A11 Tabelle Interessenbewertung

A12 Tabelle Interessenabwägung

A13 Detailpläne Gewässerraum

A14 Gesamttabelle Gewässerraumfestlegung

A15 Querprofile mit Revitalisierungsoption